

„Da begegneten Güte und Treu einander wiederum, Gerechtigkeit und Friede küßten sich“

Vom „abscheulichen Frieden“ 1648 bis zur Aufhebung der Parität 1817/18¹

Von Andrea Riotte M. A., Biberach

I. Westfälischer Friede 1648 und Biberacher Exekutionsrezeß 1649

Mit dem Friedensvertrag von Osnabrück, den Kaiser und Reich mit Schweden 1648 schlossen, war die tiefgreifende Neuordnung der Biberacher Verfassung verbunden.² Er legte für die Reichsstädte Augsburg, Dinkelsbühl, Ravensburg und Biberach auf politischem Gebiet die numerische Parität der beiden Konfessionen im Rat und allen öffentlichen Ämtern und Diensten fest.³ Die am 1. Mai 1649 in Biberach formulierte „Specification“⁴ regelte die Stellenbesetzung zwischen den Konfessionen in der Stadt im einzelnen, von den Bürgermeistern bis zu den vielzitierten Subalternen. Rund 250 Ämter und Dienste standen zur Vergabe an, darunter allein 54 Rats- und Gerichtssitze. Zum Vergleich: Biberach war damals eine Stadt mit ungefähr 2200 Einwohnern.⁵

Die meisten Ämter wurden mehrfach besetzt und zwischen den Konfessionen aufgeteilt. Stellen, die nur einfach zu vergeben waren, sollten künftig mit Ämtern „uff die parification und alternation gestellt“ werden⁶, die in bezug auf Einkünfte und Bedeutung vergleichbar waren. So wurde zum Beispiel das Amt des Stadtschreibers mit dem des Ratsadvokaten parifiziert, das des Gassenvogts mit dem des Gerichtsbüttels. Wichen die Einkünfte der Inhaber mehrfach besetzter Dienste voneinander ab, so sollte im Todesfall zwischen den Konfessionen abgewechselt werden. Für ungefähr 40 Ämter und Dienste galt die, wie sich in der Praxis herausstellen sollte, konfliktreiche Parifikation oder Alternation. Jeder Ratsteil sollte ohne Mitwirkung der anderen Konfession die ihm zukommenden Ämter besetzen.⁷ Im kirchlichen Bereich, bei der Bestellung der Kanzeln und Katheder und dem Gebrauch der drei Simultankirchen galt gemäß dem Osnabrücker Friedensvertrag Art. V, § 2 der Status des Normaljahres 1624. Beiden Konfessionen wurde die alleinige Zuständigkeit in den nur sie betreffenden religiösen Belangen garantiert (Art. V, § 7).

II. „Laidige Parität“ oder „Kleinod“ – Zur Entstehung eines Mythos

Bis zuletzt hatten die Katholiken den Kaiser und katholische Fürsten, allen voran den Kurfürsten von Bayern und den Bischof von Konstanz, bestürmt, auf dem Friedenskongreß dafür zu sorgen, daß „die parität vermitteln pleiben möchte“⁸. Sie sahen in der geplanten Verfassungsänderung eine

existentielle Bedrohung, würde doch dadurch „unß und unserer wahren uralten Cathol.[ischen] religion ... solcher Herzstoss gegeben“, daß „Wir, alß die schwächere“, die Minderheit in der Stadt also, „inner wenig Jahren gar ... vertrieben wurden“⁹. Sie wollten zunächst den Eindruck erwecken, als könnten sie an die Einführung der Parität nicht glauben, weil dadurch die ihnen als sakrosankt geltende Karolinische Wahlordnung „zue boden gerennt und gar zue nichten gemacht“ würde¹⁰, die seit 1551 mit kurzen Unterbrechungen die katholische Vorherrschaft in allen politischen Gremien der Stadt garantiert hatte.¹¹

Bildnis des Georg Gaupp (1611–1674), des ersten evangelischen Bürgermeisters nach Einführung der Parität 1649. Kopie von 1911 nach Gaupps Porträt auf dem Familienepitaph in der Heilig-Geist-Kirche. Städtische Sammlungen Biberach, Inv. 6813.

Foto: Biberacher Veranstaltungskalender, Februar 1989



Als die Parität längst beschlossene Sache war, kam am 20. April 1648 eine „Protestatio Contra die zue oßnabrugg vermeintlich eingewilligte parität“ nicht nur der politischen Organe, sondern „auch ganzer Cathol.[ischer] Gemeind“ zustande, wie betont wurde.¹² Einen Monat nach Unterzeichnung der Friedensverträge wandten sich die Augsburger Katholiken im November 1648 auch stellvertretend für die Glaubensbrüder in Biberach, Ravensburg und Dinkelsbühl an den Reichshofrat, um die Durchführung der sie betreffenden Paragraphen zu verhindern.¹³

Den Vorschlag des neugewählten evangelischen Biberacher Bürgermeisters Georg Gaupp, den Friedensschluß und den Abzug der schwedischen Truppen aus der Stadt im Sommer 1650 mit einem gemeinsamen Dankfest zu begehen, wiesen die Katholiken entrüstet zurück, weil „bey ... Eingeführter Parität Sie nicht wenig vernachthailt, also nicht sehen konden, Wie sie ein Danckhfest an zue stellen“ hätten.¹⁴ Matthäus Rohrer (1595–1654), der Abt des Schussenrieder Prämonstratenserklosters, der sich gegen Ende des Krieges in seine Heimatstadt Biberach geflüchtet hatte und aus nächster Nähe Zeuge der politischen Umwälzungen war, hieß den Beschluß der Katholiken, „alle sollen itaet eingestölt“ zu lassen, gut, „weil dieser abscheuliche Frieden nit werth, d[ie]s sich ein khristenlich gemüeth darob erfrewen soll“¹⁵. Rohrer wußte sich im Einklang mit der römischen Kirche, die heftig gegen die religionspolitischen Vereinbarungen des Friedensvertrags protestierte und polemisierte.¹⁶

In den folgenden Jahren hegten die Katholiken noch die vage Hoffnung, daß „etwa inß khünfftig die parität wid[er] cassirt ... werden möchte“¹⁷. Ihren Bevollmächtigten auf dem Regensburger Reichstag, der über die weiteren Ausführungsbestimmungen zum Westfälischen Frieden beriet, wiesen sie 1653 an, er solle „alles das, so zu besagter parität ... wid[er] auffhebung ... immer dienstamb sein mag, fürnemmen“¹⁸.

Die Hoffnung der Katholiken, die paritätische Verfassung stelle nur eine Episode im letztlich erfolgreichen Kampf um die Restitution der katholischen Vorherrschaft in der Stadt dar, zerschlug sich. Äußerlich arrangierte man sich zwar allmählich, innerlich akzeptiert aber war „die ab: und uffgetrungene laidige parität“ – so wurde sie um 1668 von katholischer Seite abfällig bezeichnet¹⁹ – längst noch nicht.

Hingegen war die Parität das hart erkämpfte politische Ziel der Evangelischen. Die Abstriche, die sie in der Frage ihrer politischen Repräsentation machen mußten, mögen die Freude über den Friedensschluß etwas getrübt haben. Bereits 1612 hatten die protestantischen Wortführer ja gefordert, zwei Drittel der Ratsstellen und öffentlichen Ämter mit Evangelischen zu besetzen.²⁰ Weil sie damit auf ihre Maximalforderung verzichteten und sich mit der numerischen Parität – der Besetzung der Stellen im Verhältnis 1:1 – begnügten, wurden im nachhinein immer wieder Klagen über die damit verbundene finanzielle Begünstigung der Katholiken laut. Bei Einführung der Parität mach-

ten die Katholiken nur ungefähr 14 Prozent der Bürgerschaft aus.²¹ Das geringe Steueraufkommen der katholischen Minderheit stand im Mißverhältnis zu den von ihr bezogenen Besoldungen, die denen der protestantischen Mehrheit entsprachen.²²

Während der katholische Rat mit seiner Bürgerschaft darin übereinstimmte, daß die Parität wegen des Verlusts von Besitzständen in Bausch und Bogen abzulehnen sei, kam es auf evangelischer Seite nach 1649 bei der Bewertung der neuen Verfassung zum Dissens zwischen Rat, Geistlichkeit und Bürgerschaft. Nach offizieller protestantischer Lesart galt die Parität als Kleinod.²³ Gleichzeitig mußte der evangelische Rat aber 1654 feststellen, daß die protestantischen Bürger die Parität „thails auß ohnv[er]standt od[er] anderwertig widrigen affect gering od[er] mehr nachthailig aestimiren“²⁴. „Er wolte, das der tonner die Jenige erschliege, welche die paritet aufgebracht haben“, ließ sich etwa der protestantische Grautucher Adam Wern aus Zorn über ungelöste konfessionelle Konflikte innerhalb seiner Zunft vernehmen.²⁵ Auch die evangelischen Prediger Ulrich Klöggel und Matthäus Briegel übten harsche Kritik. Klöggel äußerte 1651, er „Wolte seins thails eb[en] so gern seh[en], d[ie]z Sie noch und[er] d[en] Catholisch[en], alß mit dißer paritet“ lebten.²⁶

Was war geschehen? Was hatte den politischen Konsens und den in Jahrzehnten erprobten inner-evangelischen Zusammenhalt zerstört? An die Stelle eines scharf umrissenen politischen Feindbildes – des auf Unterdrückung der Protestanten sinnenden katholischen Regimes nämlich – war in den Augen der evangelischen Bürgerschaft die eigene protestantische Obrigkeit getreten, die nun die volle Mitverantwortung für unpopuläre Maßnahmen, etwa im fiskalischen Bereich, trug. Der Finanzbedarf der ohnehin mit Kriegsschulden überlasteten Stadt war immens – immerhin mußten gemäß dem Westfälischen Frieden innerhalb kürzester Zeit hohe Satisfaktionsgelder an die Schweden abgeführt und die schwedische Besatzung bis Sommer 1650 unterhalten werden.²⁷ Der Rat konnte diese Gelder nur aufbringen, indem er Spitalbesitz veräußerte und gleichzeitig bei der Bürgerschaft die Steuerschraube anzog. Als die Ratsherren Steuerbegünstigungen für jene Kreise der Gesellschaft beschlossen, die wie sie selbst ihr Einkommen nicht aus einem Gewerbe, sondern aus Besoldungen, Kapitalien und Liegenschaften bezogen, spitzte sich die Situation zu einer Vertrauenskrise zwischen Obrigkeit und Bürgerschaft zu.

Mit dem Wegfall der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs von Konstanz über die Biberacher Protestanten 1648/49 war zudem die innerevangelische Reibungsfläche mit einem Schlag vergrößert worden; oblag doch dem evangelischen Rat als geistlicher Obrigkeit seither auch die Ahndung sittlich-religiöser Normverstöße innerhalb seiner Gemeinde. Bis zur Einführung der Parität hatte das Konstanzer Chorghericht, eine katholische Institution also, diesen Part übernommen, so daß inner-

konfessionelle Interessengegensätze zwischen Mitgliedern der evangelischen Gemeinde und protestantischen Räten auf diesem Sektor nahezu ausgeschlossen gewesen waren.

Das Verhältnis zur Geistlichkeit schließlich war gestört, weil der evangelische Rat gerade in den Anfangsjahren der Parität den Predigern gegenüber auf seine neuerworbene Kirchenhoheit pochte und sie immer wieder scharf in die Schranken wies.²⁸ Eine Serie von Hexenprozessen, die wohl nicht zufällig in die Phase des politischen Umbruchs fiel und der in den Jahren 1647 bis 1658 mindestens 26 Personen beider Konfessionen, 25 Frauen und ein Mann, zum Opfer fielen²⁹, vergiftete außerdem das Klima in der Stadt und überschattete den paritätischen Neubeginn. Die protestantische Obrigkeit wurde in diesem Zusammenhang der Pflichtvergessenheit gegenüber den eigenen Glaubensgenossen gerügt. Der evangelische Mittagprediger Briegel kritisierte 1656, „man habe mit d[en] E[van]g[e]lisch[en] Hexen allezeit exequ[ui]rt, wan es ab[er] an Catholische komm[en], habe man uffgehört“³⁰. Ganz anders sah dies übrigens der katholische Klerus. Ein Chronist des Klosters Schussenrieder notierte, daß 1653 in Biberach zunächst „eine luth.[erische] Hexe“ verbrannt worden sei, „und gleich darauf, damit die Parität aufs Härle observiert wurde, mußte auch eine kath.[olische] Bürgerin verbrannt werden, sie mochte keine oder eine Hexe seyn – denn in Anno normali 1624. wird es vielleicht auch so gewesen seyn“³¹.

Der evangelische Rat und die protestantische Gemeinde mußten erst allmählich ihre Rollen in dem neuen System finden. Während die evangelische Minderheit im Rat vor 1649 auf den Rückhalt in der protestantischen Bürgerschaft angewiesen gewesen war, wollte sie nicht völlig isoliert sein, erwies sich die Abgrenzung zwischen oben und unten – also zwischen politischer Obrigkeit und politischer Gemeinde wie zwischen geistlicher Obrigkeit und kirchlicher Gemeinde – nach 1649 als schmerzlicher Prozeß.

Die detaillierte Schilderung dieses Biberacher Stimmungsbildes vor dem Hintergrund des „Schicksalsjahres“ 1648/49 führt von der einseitigen Betrachtungsweise weg, die die Parität mehr oder weniger unreflektiert zum politischen Mythos stilisiert. Tendenzen dieser Mythenbildung lassen sich übrigens schon ein Jahrhundert später, zumindest auf Seiten einer der beiden Konfessionen, erkennen. „Da begegneten Güte und Treu ein ander wiederum, Gerechtigkeit und Friede küßten sich“. Mit diesem Wort aus Psalm 85, 11 überschrieben die Biberacher Protestanten 1748/49 bei der Säcularfeier des Westfälischen Friedens und der Einführung der Parität den Rückblick auf die Jahre 1648/49.³² Schon ein komprimierter Überblick über das Verhältnis der Konfessionen in der politischen Realität der eineinhalb Jahrhunderte nach Einführung der Parität freilich zeigt, daß von „Güte und Treu“, von „Gerechtigkeit und Friede“ weniger die Rede ist, als von „stritt und irrung“³³, von „Spänn und Zwist“, um die zeitgenössischen Begriffe zu gebrauchen.

III. Die Verfassungsentwicklung von 1649 bis zur Aufhebung der Parität

Der Anschlag der evangelischen Zünfte auf die Verfassung

Bereits im Vorfeld der Exekutionskommission, die im kaiserlichen Auftrag den Osnabrücker Friedensvertrag vor Ort in die Tat umsetzte, kam es zum ersten politischen Eklat. Noch bevor die Abgesandten der mit der Kommission betrauten Kreis-ausschreibenden Fürsten, des Herzogs von Württemberg und des Bischofs von Konstanz, im April 1649 in Biberach eintrafen, versuchten die evangelischen Zünfte in einem Verfassungstreik eine Korrektur des Westfälischen Friedens zu erzwingen. Dieser schützte in Art. V, § 10 die Karolinische Wahlordnung, soweit sie der paritätischen Verfassung nicht widersprach. Kaiser Karl V. hatte 1551 nicht nur die katholische Vorherrschaft in der Stadt begründet, indem er die mehrheitlich katholische Besetzung des Rats vorschrieb³⁴, die mit Einführung der Parität hinfiel; er hatte zugleich die Zünfte, die ja die gesellschaftliche Basis der Reformation in der Stadt bildeten, politisch entmachtet und an ihrer Stelle ein patrizisch-aristokratisches Regime etabliert. Die politischen Mitbestimmungsrechte der Zünfte, die Wahl des Rats etwa, waren damals auf den Magistrat übergegangen, der sich seither durch Hinzuwahl seiner Mitglieder selbst ergänzte.

An diesem Punkt setzten die evangelischen Zünfte 1649 an, deren Forderung, wieder maßgeblich am Regiment beteiligt zu werden, seit 1551 nie mehr verstummt war. 1575 zum Beispiel hatten sie verlangt, in Biberach „eine democratia widerumben anzustellen“³⁵. Damit ist – abgesehen von der konfessionellen Spaltung an sich – das zweite Leitmotiv der Biberacher Geschichte des 16. bis 18. Jahrhunderts in das Blickfeld gerückt: der Antagonismus zwischen demokratisch-evangelischem und aristokratisch-katholischem Verfassungsideal.

Die evangelischen Zünfte nutzten das Machtvakuum, das zwischen der Ratifikation der Friedensverträge und ihrer Exekution in der Stadt entstanden war, im April 1649 zu einem Verfassungstreik, mit dessen Hilfe auf protestantischer Seite die Zunfttherrschaft wiederhergestellt werden sollte.³⁶ In aller Heimlichkeit wurden Wahlvorbereitungen getroffen.³⁷ In einem komplizierten Verfahren, das modernen Maßstäben von Demokratie keineswegs entspricht, wählten die evangelischen Zünfte am 12. April die protestantischen Räte und Richter. Noch am selben Tag legten die Katholiken bei den gerade eingetroffenen Abgesandten der Fürsten Protest gegen den Wahlmodus ein.³⁸ Die Abgesandten äußerten ihr Mißfallen darüber, daß „der Pöbel sich understanden, contra Carolinam ein Rath zu erwählen“³⁹. Auf Drängen der Katholiken wurde schriftlich fixiert, daß dieser Wahlvorgang, dessen Ergebnis im großen und ganzen zwar anerkannt wurde, keine verfassungsrechtlichen Folgen haben, sich also nicht wiederholen dürfe.⁴⁰ Der Versuch der Protestanten, die verhaßte Carolina im Handstreich zu beseitigen und die Zunft-

herrschaft wiederherzustellen, war gescheitert. Der Verfassungsbruch freilich prägte das politische Selbstverständnis der evangelischen Zünfte jahrzehntlang. Innerevangelische Verfassungskämpfe waren vorgezeichnet, als die sich neuformierende evangelische Elite die von ihr beanspruchte Vormachtstellung gegenüber den Zünften auf die bei Einführung der Parität teilweise bekräftigte Karolinische Wahlordnung zu gründen begann.

Konfessionelle Rangverhältnisse – Der Streit um die Präzedenz

Von zentraler Bedeutung in diesem Kontext war die Frage der Rangverhältnisse der konfessionellen Eliten, also der katholisch-patrizischen Führungsschicht im Verhältnis zur evangelisch-nichtpatrizischen Elite.⁴¹ Bereits während der auf die Zunftwahl folgenden Exekutionsverhandlungen wurde sie konträr diskutiert.⁴² Die Zünfte als politische Körperschaften hatten unter paritätischer Verfassung zwar ausgespielt. Aufgrund der konfessionell abweichenden Sozialstruktur war der politische Einfluß der evangelischen Bürgerschaft verglichen mit den katholischen Zunftbürgern jedoch ungleich größer. 1638 war das evangelische Patriziat ausgestorben, das bis dahin in der mehrheitlich katholischen Geschlechtergesellschaft zum „Stein“ vertreten gewesen war.⁴³ Die Exekutionskommission fand 1649 zwar ein katholisches Patriziat vor, das seit einem Jahrzehnt in strenger konfessioneller Exklusivität im „Stein“ zusammengeschlossen war, jedoch keine vergleichbare evangelische Sozietät. Zunächst strebten die Abgesandten eine soziale Parität der Eliten an.⁴⁴ Die katholischen Patrizier sprachen den Kommissaren aus Furcht vor der Aufweichung der Standesgrenzen die Kompetenz zur Erhebung Biberacher Protestanten in den Adel ab. Sie höhnten über die mangelnde Ebenbürtigkeit der für eine Nobilitierung in Frage kommenden Protestanten, von denen „die Vornembste“ ja bekanntlich „im almuesen hiesigen Hospitals erzogen worden“ seien.⁴⁵ Die Befürchtungen des Patriziats wurden jedoch in dem Moment gegenstandslos, als die evangelische Bürgerschaft verkündete, sie wolle sich „auff alle ewigkeit des Patritziats ... begeben“⁴⁶, darauf verzichten also. Die Exekutionskommission hob lobend hervor, daß die Evangelischen den Zugang zu den hohen Ämtern „nicht unter etliche wenige Geschlechter ... restringiren“ wollten.⁴⁷ Auf katholischer Seite dagegen galt wegen der ständisch-korporativen Differenzierung zwischen Patriziat und gemeiner Bürgerschaft weiterhin die politische Privilegierung der Geschlechter. In der Praxis sah sie so aus: den Patriziern gelang es während der Kommissionsverhandlungen, sich sechs von zehn katholischen Ratsstellen zu sichern.⁴⁸ Mit dem Bürgermeister und den beiden Geheimen Räten besetzten sie die Schlüsselstellungen. Die Proteste der katholischen Bürgerschaft gegen die Verdrängung eines gemeinen Mannes, des Geheimen Rats und Spitalpflegers Georg Zell, aus seinen Ämtern, blieben wirkungslos.⁴⁹

Die Ergebnisse der Kommissionsverhandlungen vom April 1649 prägten die Regimentsform beider

Konfessionen bis zur Mediatisierung. Folgende Zwischenbilanz läßt sich bereits ziehen: mit der Einführung der Parität wurde die Position der katholischen Zunftbürgerschaft, die die Geheime Ratsstelle und die Spitalpflege einbüßte, nachhaltig geschwächt. Die den konfessionellen Lagern übergeordnete paritätische Verfassung basierte auf konfessioneller Ebene auf zwei völlig verschiedenen politischen Systemen. Die Protestanten wiesen später darauf hin, daß auf ihrer Seite 1649 durch den Verzicht auf ein Patriziat „an statt der gewesten Aristocratia ... eine Democratia“ geschaffen worden sei.⁵⁰ Dagegen galt die katholische Regimentsform in der zeitgenössischen Terminologie wegen der Machtfülle des Patriziats als „Aristocratia“. Stellt man sich das Staatsgebäude der seit 1649 paritätisch verfaßten Stadt vor Augen, so bildete die Parität das alles überwölbende Dach, das auf zwei Säulen ruhte, auf deren einer „Democratia“, auf deren anderer „Aristocratia“ stand. Biberach als eine im doppelten Sinn irreguläre „civitas mixta“⁵¹ – eine gemischte Stadt also – entsprach ganz und gar nicht dem Verfassungsideal des 17. Jahrhunderts.⁵² Die Parität selbst zementierte den Verlust der kirchlich-religiösen Einheit, der von den Zeitgenossen als krisenhaft empfunden wurde. Die Abweichung von der Verfassungsnorm, die aus dem konfessionsspezifischen Kräfteverhältnis zwischen Obrigkeit und Gemeinde resultierte, galt als gleichfalls problematisch. 1733 wurde darauf hingewiesen, daß eine ähnliche Irregularität zwischen der aristokratisch geprägten Verfassung des katholischen Rats und der demokratisch ausgerichteten Verfassung des evangelischen Rats „wohl in keiner einigen Reichs=Stadt nicht gefunden werden wird“ und endlich überwunden werden müsse.⁵³

Einige der protestantischen Wortführer, allen voran Georg Gaupp, liebäugelten schon 1649 insgeheim mit dem Patriziatsstatus, scheuten aber noch den Machtkampf mit den Zünften. Ihr Zorn über ihre Zurücksetzung gegenüber dem Patriziat äußerte sich bei der Abfassung der sogenannten Präzedenzsignatur im Rahmen des Exekutionsrezesses. Was brachte Bürgermeister Gaupp dazu, sich aufzuführen, als sei er „auß der Narrenstuben entrunnen“, so daß die Exekutionskommission ihn wegen seiner Renitenz über Nacht unter Hausarrest stellte?⁵⁴ In der Präzedenzsignatur⁵⁵ legten die Abgesandten nicht nur den Vorrang der patrizischen Räte vor allen anderen Ratsherren mit Ausnahme des Geheimen Kollegiums fest. Dem von der Geheimen Stelle verdrängten Katholiken Georg Zell wurde zum Trost für seine Degradierung überdies im Ratssaal lebenslänglich ein Rang eingeräumt, den die Protestanten zu Recht für sich beanspruchten.⁵⁶ Der von dieser Interimslösung betroffene evangelische Ratsherr mußte währenddessen mit dem rangniedrigeren Sitz vorlieb nehmen. Infolgedessen besetzten Protestanten die beiden untersten Ratssitze – in der auf Rangfragen fixierten barocken Ständegesellschaft eine Quelle ständiger konfessioneller Querelen, die erst mit Zells Tod im Jahr 1668 durch die Vermittlung der beiden Kreis-

ausschreibenden Fürsten im sogenannten Interpositionsrezeß⁵⁷ behoben wurden. Dieser Rezeß stellte die sich mittlerweile aus der Masse der protestantischen Bürgerschaft abgespaltenen Nobilitierten und Graduierten⁵⁸, die über einen Adels- oder einen akademischen Titel verfügenden Männer also, im Rang jenen katholischen Patriziern gleich, die die ersten drei Inneren Ratsstellen innehatten.⁵⁹ In diesem Zusammenhang wurde die im Exekutionsrezeß 1649 vorgesehene konsequente Trennung von Katholiken und Protestanten auf der rechten und linken Ratsbank bekräftigt, von der seit 1649 wegen der Sonderregelung für den Katholiken Georg Zell abgewichen worden war. Mit dem Verfassungseingriff des Jahres 1668 verschafften sich die Nobilitierten und Graduierten ein Monopol auf immerhin drei von zehn evangelischen Ratsstellen. Vom Anspruch der protestantischen Elite auf das Amt des evangelischen Bürgermeisters und der beiden Geheimen Räte, die den Inneren Räten übergeordnet waren, war in diesem Kontext freilich noch nicht die Rede – noch nicht.

Schon die Erhebung des evangelischen Bürgermeisters Georg Gaupp in den Adelsstand im Jahr 1661⁶⁰, dessen Beispiel 1667 der Geheime Rat und Spitalpfleger Georg Schmid folgte⁶¹, hatte den Argwohn der protestantischen Bürgerschaft erregt. Sie schloß völlig zutreffend, daß die Nobilitierungen die politische Privilegierung einer kleinen Führungsschicht bezweckten, der letztlich die Erlangung des Patriziatsstatus vorschwebte.⁶² Die Nobilitierten indessen spielten geschickt die konfessionelle Karte aus. Sie appellierten an das traditionelle Lagerdenken, indem sie die aus der Präzedenznatur von 1649 resultierende Diskriminierung der Evangelischen gegenüber den Katholischen beklagten.⁶³ Die Adelspartei lenkte auch dadurch von ihren eigenen Ambitionen ab, daß sie sich in einigen Punkten zum Sprachrohr der protestantischen Bürgerschaft machte. Die Gelegenheit war günstig, um vor der Interpositionskommission 1668 die Beschwerden aufzugreifen, die sich zwischen den Konfessionen aufgestaut hatten. Die protestantische Bürgerschaft beklagte sich schon seit Jahren über die exzessive Vergabe des Bürgerrechts an unqualifizierte Katholiken.⁶⁴

Der konfessionsspezifische Gesellschaftsaufbau nach 1649

Damit ist ein Blick auf die Biberacher Gesellschaftsstrukturen⁶⁵ angesagt, ohne den nicht nur die Debatte über das Bürgerrecht, sondern die gesamte konfessionell unterschiedlich verlaufende Verfassungsentwicklung unverstänlich bleibt. Die soziale Zusammensetzung jedes Bekenntnisses wies spezifische Merkmale auf. Auf katholischer Seite existierte lange Zeit eine starke Polarisierung zwischen Patriziat und unvermögender Bürgerschaft. Die Mittellosigkeit der Katholiken ist vor allem auf die von Verdrängungsängsten geprägte Bevölkerungspolitik der patrizischen Ratsmehrheit zurückzuführen. Sie schreckte, um ihr bevölkerungspolitisches Ziel, nämlich den demographi-

schen Ausgleich zwischen den Konfessionen⁶⁶, zu erreichen, nicht vor der „aufnehmung allerley ohnnutzen, liederlich[en] und gantz ohnvermögli-chen leuthen“ zurück, wie der evangelische Rat 1666 kritisierte.⁶⁷ Laut Zensus machten die Katholiken 1668 schon 20 Prozent der Bürgerschaft aus nach geschätzten 14 Prozent bei Einführung der Parität.⁶⁸

Lange Zeit fehlten auf katholischer Seite finanzkräftigere Bürger fast völlig als Bindeglied zwischen Patriziat und der Masse der Bevölkerung. Der katholischen Bürgerschaft gelang es deshalb nie, dem kleinen Kreis der Patrizier politisch die Stirn zu bieten. Ein wirksames Instrument der patrizischen Herrschaftssicherung war das Bildungsmonopol, das die Geschlechter innerhalb der katholischen Bevölkerung lange Zeit besaßen. Die Patrizier setzten durch, daß katholischen Bürgersöhnen per Ratsdekret ein Studium verboten und die Erlernung eines Handwerks befohlen wurde.⁶⁹

Dagegen stellte die sogenannte mittlere Bürgerschaft das Gros der evangelischen Bevölkerung, die sich nach oben von dem kleinen Kreis Vermögender und nach unten von der schmalen Schicht sogenannter geringer Bürger abgrenzte.⁷⁰ Die mittlere evangelische Bürgerschaft war der Motor des traditionellen, zunftorientierten Biberacher Wirtschaftslebens. Ihr politisches Selbstbewußtsein war ausgeprägt. Aus ihren Reihen rekrutierten sich bei Konflikten mit der Obrigkeit die Oppositionsführer. Die seit Einführung der Parität vom katholischen Rat praktizierte Verschleuderung des Bürgerrechts an unbemittelte Katholiken aus dem agrarischen Umland⁷¹ drückte den Wirtschafts- und Qualifikationsstandard der Zünfte. Der evangelischen Adelspartei gelang es 1668 tatsächlich, von ihren eigenen Ambitionen abzulenken, indem sie diese Beschwerde ihrer Bürgerschaft aufgriff. Auf Vermittlung Konstanz' und Württembergs wurde im Interpositionsrezeß vom Dezember 1668 festgelegt, daß die Bürgerrechtsstatuten so lange außer Kraft gesetzt werden sollten, bis auf katholischer Seite die Zahl von 140 Vollbürgern erreicht sein würde.⁷² Dann freilich sollte der Vermögensnachweis wieder Zulassungsbedingung für das Bürgerrecht sein.

Die Kontingentsregelung des Jahres 1668 stand den traditionellen Werten der städtischen Gesellschaft, die auf der Gegenseitigkeit der Rechte und Pflichten des einzelnen und der Allgemeinheit basierte, diametral entgegen. Die unüberbrückbare Kluft zwischen Konfessionsinteressen und Gemeinwohl wurde schon während der Winterquartiere im Lauf des Reichskrieges gegen Frankreich um 1675 augenfällig, als der katholische Rat gestehen mußte, daß es abgesehen von den Patriziern „nitt 20“ katholische Bürger gebe, „die ... auch nur ein geringes zu d[en] bißherig[en] Kriegs beschwehnuss[en] beytrag[en] khönd[en]“⁷³; die meisten katholischen Bürger seien „nur arme tagwerk[er], welche v[on] tag zu tag Ihre nahrung suech[en], die wür auch purè zu pflanzung der Catholl. religion“ ohne jegliches Vermögen „Ein= und aufgenomb[en]“.

Vom konfessionsübergreifenden Schulerschluß: Die Bürgerunruhen 1677/78

Trotz dieser sozialen Kluft kam es 1677 zum politischen Schulerschluß zwischen evangelischer und katholischer Bürgerschaft. Wie hatte es trotz des konfessionellen Lagerdenkens so weit kommen können? Der in den Quellen als „Bürgerunruhen“ bezeichnete Konflikt⁷⁴ verlief nicht entlang religiöser Fronten, sondern entsprach wegen der Konstellation „Bürgerschaft contra Rat“ den inneren Machtkämpfen konfessionell nicht gespaltenen Reichsstädte, sieht man von einem paritätischen Moment bei der Besetzung der bürgerlichen Interessenvertretung ab.

Schon seit Jahren wurde kritisiert, wie es „alhiro beym regiment hergehe, es könne einmal also nicht bestehen, Es seye kein justitia und gehe gewalt für recht“⁷⁵. 1677 begann die Bürgerschaft gegen obrigkeitliche Mißwirtschaft, speziell die Verschleuderung und Unterschlagung von Steuergeldern, aufzubegehren.⁷⁶ Um ihrer Forderung nach Abschaffung der Steuerprivilegien der Eliten und Reduzierung der seit 1649 um ein vielfaches gestiegenen Besoldungen der Amtsträger Nachdruck zu verleihen, drehte die Bürgerschaft dem Rat im November 1677 den Geldhahn zu.⁷⁷ Die Steuerrevolte zeigte Wirkung: der Rat signalisierte Kompromißbereitschaft. Als nächstes verlangte der bürgerliche Ausschuß – er war „halb Evangelisch[er] und halb Catholischer Religion“⁷⁸ –, daß die bisher von Einquartierungen verschonten Räte die Kriegslasten mittragen müßten, denn, so der Tenor der bürgerlichen Forderungen, es „thühe khein gueth biß alle einand gleich seyn“⁷⁹.

Der Rat reagierte hilflos: „Mann solle suchen[,] das man durch die Zünffte die Burgerschaft möchte separiren und alßdann solche widerumb zu sopiren [einzuschläfern]“⁸⁰. Der Versuch einer Spaltung freilich mißlang. Im Auftrag der Bürgerschaft reisten schließlich der evangelische Zuckerbäcker Gutermann und der katholische Grautucher Metzler nach Wien, um beim Reichshofrat die Ernennung einer Kommission zu erwirken.⁸¹ Schon beim Gedanken an eine Kommission hegte der Rat düsterste Befürchtungen: „Es finde sich aber an seiten der Stadtrechnerey, daß viel nicht eingetragen, man also nicht fortkommen und übel bey gedachter Commission bestehen werde“⁸². Dennoch trat der Rat die Flucht nach vorn an, indem er den Kaiser mit dem Hinweis auf einen Aufruhr in Stadt und spitälischer Landschaft gleichfalls beschwor, eine Kommission zu ernennen.⁸³ Die Einsetzung des Bischofs von Konstanz und des Herzogs von Württemberg erfolgte umgehend.

Vor der Kommission lastete der Ausschuß dem Rat an, daß es ihm in einer dreißigjährigen Friedenszeit nicht gelungen sei, den Haushalt zu sanieren.⁸⁴ Für das Übermaß der Verwaltungsausgaben sei einerseits die Raffgier der Amtsinhaber, andererseits die „Quantität der Ämpter und diensten“ verantwortlich. Die Aufblähung des öffentlichen Haushalts aber war eine Folge der paritätischen Verfassung. Der Ausschuß forderte unter Beibehaltung der Parität Stellen- und Besoldungskürzun-

gen, die sich an der Personalsituation benachbarter Reichsstädte orientieren sollten.

Stellenkürzungen lehnte die Kommission mit dem Hinweis auf die Unantastbarkeit der Parität ab.⁸⁵ Sie kam der Bürgerschaft jedoch in der Besoldungsfrage entgegen, indem sie die Bezüge der Regimentspersonen teilweise um mehr als die Hälfte beschchnitt.⁸⁶ Auch die Forderung nach mehr Steuergerechtigkeit hielt die Kommission für gerechtfertigt und befahl dem Rat eine Steuerreform. Die von der Bürgerschaft verlangte Mitsprache bei der Steuergesetzgebung und Kontrolle bei der Steuererhebung konnte die Obrigkeit indessen abwenden.

Mit der Unterzeichnung der Subdelegationssignatur⁸⁷ und der Mahnung an die Bürgerschaft, ihren pflichtschuldigen Gehorsam gegenüber dem Rat durch die Teilnahme am kommenden Schwörtag zu beweisen, beendete die Kommission im September 1678 ihre Tätigkeit. Bei oberflächlicher Betrachtung war durch die Erneuerung des Schwurverbandes⁸⁸ der Friede zwischen Rat und Bürgerschaft wiederhergestellt.

Auf evangelischer Seite freilich garte es weiter, weil die Nobilitierten nur wenige Tage nach Unterzeichnung der Subdelegationssignatur die Enthebung des gemeinen Mannes Johann Heinrich Wieland vom Amt des Spitalpflegers erzwangen⁸⁹, das sie mit einem der Ihren besetzten. Die Interessengegensätze zwischen den sozialen Gruppen waren durch die Beendigung der Bürgerunruhen nur zum Teil behoben worden. Der Versuch der Nobilitierten, sich zu Lasten der Bürgerschaft weitere ständische Vorrechte zu sichern, mündete bereits ein Jahrzehnt später in den sogenannten Patriziatsstreit.⁹⁰

Die Zuspitzung des Rangstreits der konfessionellen Eliten am Ende des 17. Jahrhunderts: Der Patriziatsstreit

Schon 1670 war der Aristokratisierungsprozeß innerhalb der evangelischen Führungsschicht in eine entscheidende Phase getreten. Die katholischen Geschlechter hatten damals den Antrag des protestantischen Memminger Patriziers Johann Georg Lupin auf Rezeption in den „Stein“⁹¹ mit der Begründung abgelehnt, daß er sich entgegen den Gesellschaftsstatuten nicht mit einer Biberacher Patriziertochter, sondern mit einer protestantischen Bürgerstochter verheiraten wollte⁹² und 1649 auf evangelischer Seite „statt der gewesten Aristocratiae ... eine Democratia angericht“ worden sei, die die Existenz eines evangelischen Patriziats nicht vorsehe.⁹³ In Wirklichkeit wollten die katholischen Geschlechter die Schaffung eines Präzedenzfalls verhindern, der den im Unterschied zu dem „Neonobiles“ Lupin als nicht ebenbürtig geltenden „Neonobiles“ Gaupp und Schmid von Schmidfelden zur Untermauerung ihrer Forderungen hätte dienen können.⁹⁴ Lupins Eheschließung folgte 1682 die Erhebung seines Schwiegervaters Dr. Johann Georg Lay und dessen Brüdern in den Adelsstand.⁹⁵ 1685 bereits stellten die Nobilitierten und Graduierten, die immer unverhohlener ihre korpore-

rativen Interessen verfolgten, die Mehrheit im evangelischen Rat.

Lupin, der die Verweigerung eines von Geburt an innegehabten Status nicht verwarf, wurde 1687 Wortführer der evangelischen Adelpartei.⁹⁶ Der Patriziatsstreit zwischen evangelischer Nobilität und katholischem Patriziat entzündete sich an der Frage der Standesprivilegien. Die Patrizier verweigerten den Nobilitierten die Titulatur „Junker“⁹⁷ und das Begräbnis in der simultanen Pfarrkirche⁹⁸ – beides Vorrechte, die sie für sich selbst in Anspruch nahmen. Die evangelische Adelpartei versicherte sich der Loyalität der bürgerlichen Ratspartei, indem sie wie schon 1668 dem katholischen Patriziat die „Beschimpfung und Unterdrückung deß gesambten Evangel.[ischen] Gemeinen Weßens“ vorwarf und nach außen den Kampf um die Gleichstellung mit den Katholiken auf ihre Fahnen schrieb.⁹⁹ In Wirklichkeit ging es der Nobilität nur um die Erlangung des Patriziatsstatus, den Zugang zum „Stein“ und den damit verbundenen politischen Vorrechten bei der Besetzung der Ratsstellen und Ämter. Das Patriziat wandte sich deshalb umgehend an den Reichshofrat. Einen Fürsprecher beim Kaiser hatte es im Konstanzer Bischof, der argumentierte, daß die privilegierte Stellung des Patriziats als Hüterin des Katholizismus im Interesse der gesamten katholischen Bevölkerung nicht angetastet werden dürfe, weil die Biberacher Protestanten den Katholiken an der Zahl „weith überlegen“ seien.¹⁰⁰

Kaiser Leopold I. kam seiner patrizisch-katholischen Klientel zu Hilfe, indem er 1688 ihre politischen und ständischen Privilegien bestätigte.¹⁰¹ Um den Konflikt zu beheben, ernannte der Reichshofrat nach zwei Jahren schließlich die Kreis Ausschreibenden Fürsten zu Kommissaren.¹⁰² „Weilen jedoch wegen anhaltenden schwären französischen krig, und daher ganz erschöpften aerarii publici [öffentlichen Kassen] ganz unmöglich fallen will, solcher Commission ihren fortgang zu lassen“¹⁰³, wurde eine Entscheidung im Patriziatsstreit niemals gefällt.

Da das Patriziat ihnen weiterhin den Zutritt zum „Stein“ verweigerte, gründeten die evangelischen Nobilitierten und Graduierten 1693 eine „Patritziatsstuben Evangel.[ischen] theils“¹⁰⁴. Um zu verhindern, daß die „guete Harmonie gar geschwindt widerumb zerfallen“ und die Gesellschaft „etwann Schiffbruch leiden möchte“, gab sie sich Statuten.¹⁰⁵ Die Organisation der Nobilitierten und Graduierten entsprach damit der des katholischen Patriziats. Dennoch gelang es ihnen auch unter diesen Bedingungen nicht, sich zu einer dem „Stein“ vergleichbaren politischen Körperschaft mit Verfassungsrang weiterzuentwickeln.¹⁰⁶

Als Hemmnis wirkte seit 1690 die Rückbesinnung der protestantischen Bürgerschaft auf demokratische Traditionen. Zwischen der Adelpartei und den bürgerlichen Räten brach ein Machtkampf über die Besetzung einer Geheimen Ratsstelle aus.¹⁰⁷ Der stereotype Appell der Nobilitierten an die Gemeinde, die konfessionelle Eintracht zu bewahren, „da man ja täglich erfahren muß, wie

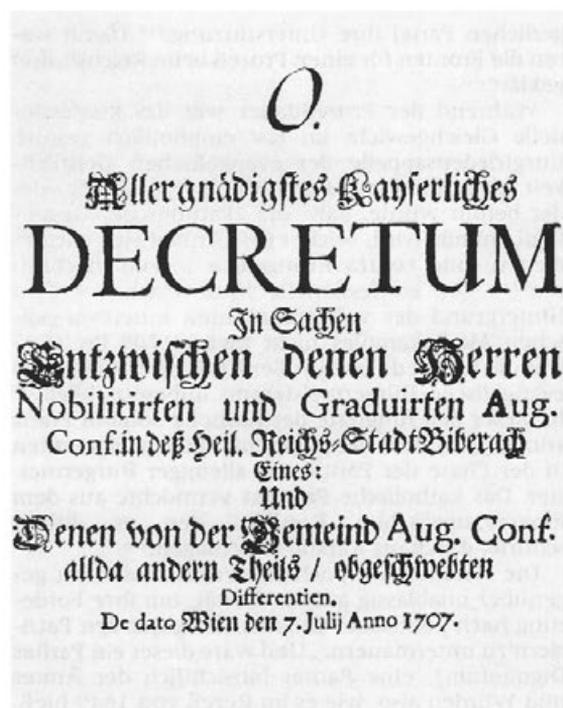
harte bedrengnißen dem Evangel. [ischen] Weßen von denen Catholischen zugefüget werden“, verfiel plötzlich nicht mehr. Der evangelische Rat spaltete sich in zwei Lager. Trotz Stimmengleichheit zwischen dem Kandidaten der Bürgerschaft und dem der Adelpartei erzwangen die Nobilitierten die Amtseinsetzung ihres Mannes.¹⁰⁸ Ungeachtet aller Proteste setzten die Geadelten 1702 auch die augenfällige Separation von den Bürgerlichen durch. Seither nahmen „die H.H. Nobiles u. Plebeji jeder theil einen besonderen Banck“ bei evangelischen Ratssitzungen ein.¹⁰⁹ Bis 1704 konnten die Nobilitierten und Graduierten die fünf obersten Ratsstellen für sich behaupten. Mit dem Tod Bürgermeister Lupins im selben Jahr brach ihre Interessenpolitik zusammen.

Bürgerschaft contra Nobilitierte: Der evangelische Bürgerschaftsprozeß 1704–1707

Die Wahl Sebastian Martin Wielands, eines gemeinen Mannes ohne Adelstitel oder akademischen Grad, zum Geheimen Rat und Spitalpfleger¹¹⁰ war 1704 der Auslöser des evangelischen Bürgerschaftsprozesses.¹¹¹ Als 1705 anstelle eines Nobilitierten der aus Biberach stammende, hier aber nicht ansässige Jurist Daniel Hiller mit den Stimmen der plebejischen Räte zum Bürgermeister gewählt wurde¹¹², war an eine gütliche Lösung des Konflikts nicht mehr zu denken. 246 evangelische Zunftmitglieder stellten sich hinter Wieland und Hiller, nur eine kleine Minderheit versagte der bür-

Reichshofratsurteil von 1707.

Foto: Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach, S. 177





Links: Porträt des Johann Franz von Suttelin (1642–1727), *Städtische Sammlungen Biberach*, Inv. 5860. Rechts: Bildnis des Sebastian Wunibald von Suttelin (1695–1764), *Städtische Sammlungen Biberach*, Inv. 5858.

Die innerevangelischen Verfassungskonflikte führten mehrfach zu einem „Mangel der Parität“, einer faktischen Außerkraftsetzung der Parität an der Regimentsspitze. In der Zeit des evangelischen Bürgerschaftsprozesses versah der katholische Bürgermeister Johann Franz von Suttelin das Amt von 1705 bis 1707 allein. Wegen der Amtsenthebung seines evangelischen Kollegen Johann Gottlieb Gaupp während der Denunziationsprozesse in der Mitte des 18. Jahrhunderts fungierte Sebastian Wunibald von Suttelin wie vor ihm sein Vater Johann Franz drei Jahre lang ununterbrochen als Amtsbürgermeister.

Fotos: Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach, S. 155/Riotte

gerlichen Partei ihre Unterstützung.¹¹³ Damit waren die Fronten für einen Prozeß beim Reichshofrat geklärt.

Während der Prozeßdauer war das konfessionelle Gleichgewicht im Rat empfindlich gestört. Burgfriedensappelle der evangelischen Geistlichkeit stießen auf taube Ohren, obwohl immer wieder betont wurde, daß „der [katholische] Gegentheil animirt wird, solcher gelegenheit sich zue bedienen, und contra Evangelicos ... zue machiniren“¹¹⁴. Die konfessionelle Karte stach vor dem Hintergrund des voll entbrannten innerevangelischen Machtkampfes nicht mehr. 1705 bis 1707 war die Parität de facto außer Kraft gesetzt, weil das evangelische Bürgermeisteramt unbesetzt blieb.¹¹⁵ In dieser Zeit fungierte der Katholik Johann Franz von Suttelin, eine der politischen Schlüsselgestalten in der Phase der Parität, als alleiniger Bürgermeister. Das katholische Patriziat vermochte aus dem innerevangelischen Konflikt, den es diskret schürte, durchaus Kapital zu schlagen.¹¹⁶

Die Nobilitierten pochten dem Reichshofrat gegenüber unablässig auf die Parität, um ihre Forderung nach politischer Gleichstellung mit den Patriziern zu untermauern: „Und wäre dieses ein Paritas Dignitatum“, eine Parität hinsichtlich der Ämter und Würden also, wie es im Rezeß von 1649 hieß,

„zue nennen, wann bey denen HH. Catholicis allein ein Status Aristocratico-Democraticus, bey unß aber ein purus Democraticus seyn solte?“¹¹⁷. Sie beantworteten ihre rhetorische Frage gleich selbst, indem sie nach dem Beispiel der katholischen Patrizier „die 6. vorderste Stellen und Majora im Rath“ verlangten, die Einführung einer aristokratisch geprägten Verfassung also.¹¹⁸

Die mit der Kommission beauftragte evangelische Stadt Lindau riet dem Kaiser davon ab, „denen Nobilibus d[ie]s Compatriat neben denen Catholicischen ... oder dessen jura ... angedeyen zu lassen“.¹¹⁹ Die Kommission meldete aber auch Bedenken gegen die von der Gemeinde verfochtene demokratische Regimentsform an, weil es im Reich „eine unerhörte irregularität¹²⁰ ... zuseyn schiene, wann in einer Reichs Statt der eine theil aristocraticum cum mixtura Democratice, der andere theil mere [bloß] democratice regiert würde“.

Das Reichshofratsurteil von 1707¹²¹ besaß Kompromißcharakter. Ihr Ziel einer verfassungsmäßig verankerten „democratia“ erreichte die evangelische Bürgerschaft nicht. Der Kaiser richtete auf evangelischer Seite ein gemischtes aristokratisch-demokratisches Regime ein, indem er die paritätische Verteilung der zehn Ratssitze zwischen adeliger und bürgerlicher Partei befahl. Damit blieb der

Abstand des von Wien noch immer protegierten katholischen Patriziats, das über sechs von zehn Sitzen verfügte, gegenüber den nur mit fünf Sitzen ausgestatteten Nobilitierten und Graduierten gewahrt. Den Geadelten wurde der Patriziatstatus verweigert. Auch das Recht der evangelischen Bürgerschaft auf die untere Geheime Ratsstelle, das 1707 in der Verfassung verankert wurde, war der Position der Nobilitierten und Graduierten auf Dauer abträglich, ebenso die kaiserliche Anerkennung der Wahl Wielands und Hillers. Dafür wurde die Adelspartei mit den wichtigsten öffentlichen Ämtern entschädigt. Zugleich hieß der Reichshofrat den Aufstieg akademisch gebildeter Bürgersöhne gut, da der Zugang der Graduierten zu den Ratsstellen die Cliquenwirtschaft der Nobilitierten „wohl remediren kan“¹²². Die evangelische Bürgerschaft hielt damit ein äußerst wirksames Instrument in den Händen, mit dem sie die Politik während des ganzen 18. Jahrhunderts in ihrem Sinne beeinflussen konnte. Nachdem die Machtverteilung 1707 entschieden war, spielten Auseinandersetzungen zwischen Nobilitierten und evangelischer Gemeinde im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts eine vergleichsweise geringe Rolle.

Der Rat auf dem Prüfstand: Bürgerhändel und Denunziationsprozesse

Das frühe 18. Jahrhundert stand im Zeichen einer konfessionellen Eiszeit. Die nach der Jahrhundertwende in rascher Folge beim Reichshofrat eingegangenen Beschwerden spiegeln den in weiten Teilen des Reiches zu beobachtenden „Konfessionalisierungsschub“ jener Zeit wider.¹²³ Die Reibereien entzündeten sich in Biberach hauptsächlich an den Kapuzinern wegen ihres Engagements als Kontroversprediger¹²⁴ und den Franziskanerinnen wegen ihrer Grundbesitz- und Finanzpolitik, mit der sie die wirtschaftliche Unterlegenheit der katholischen Bevölkerung zu kompensieren trachteten.¹²⁵ Die zwischenkonfessionellen Konflikte auf Ratsebene wurden jedoch in dem Moment zweitrangig, als die Bürgerschaft beider Konfessionen erneut gemeinsam einen Mißwirtschaftsprozess gegen den Rat anstrebte. Während der sogenannten Bürgerhändel von 1729 bis 1741¹²⁶ beherrschte die politische Konstellation „Rat contra Bürgerschaft“ das Geschehen. Es gelang der Obrigkeit, die Bürger vor dem Reichshofrat – zu Unrecht, wie dieser später selbst erkannte – als Rebellen zu inkriminieren. 1732 eskalierte der Konflikt mit dem Einmarsch von Kreistruppen, der Entwaffnung der Bürgerschaft und der Inhaftierung ihrer Wortführer. Trotz der ihm auferlegten Reformen stärkte das kaiserliche Urteil von 1734 den Rat. Die Bürger, die zu hohen Geldstrafen und Fronarbeit verurteilt wurden, gingen „nunmehr wie der Schatten an der Wand herumb“¹²⁷. Erst 1739 versuchte der Kaiser mit einer vorsichtigen Kurskorrektur zur Wiederversöhnung zwischen Rat und Bürgerschaft beizutragen.

Wegen der Außerachtlassung der kaiserlichen Reformbefehle gingen die Bürgerhändel nahtlos in die Denunziationsprozesse der Jahre 1745 bis

1757¹²⁸ über, in denen einzelne Rats- und Amtsherren auf der Anklagebank saßen. Diese Beschwerden wurden vom Reichshofrat ernst genommen, wurden sie doch aus den Reihen des Magistrats selbst vorgebracht. Zunächst war der Konflikt auf die Evangelischen beschränkt. Wegen der Amtsenthebung des protestantischen Bürgermeisters Johann Gottlieb Gaupp, eines Enkels Georg Gaupps, wurde die paritätische Verfassung de facto zeitweilig außer Kraft gesetzt; drei Jahre versah der Katholik Sebastian Wunibald von Settelin wie vor ihm sein Vater Johann Franz das Bürgermeisteramt allein.

Schließlich griffen die Denunziationen auch auf den katholischen Rat über. Der Reichshofrat gelangte zu der Ansicht, „daß dorten der verworren-

Ausschnitt aus dem Bildnis Johann Franz von Settelins: Gestus des Dargestellten, mit dem auf die Gnadenkette mit dem Porträt Kaiser Karls VI. verwiesen wird. Städtische Sammlungen Biberach, Inv. 5860.

Kaiser und Reichshofrat entschieden Verfassungskonflikte, in denen die Privilegien des katholischen Patriziats angetastet wurden – sei es von evangelischer Seite oder aus den Reihen der eigenen katholischen Bürgerschaft – auch nach 1649 zugunsten der habsburgischen Klientel in der Stadt. Auf das Klientelverhältnis des katholischen Patriziats verweist der Gestus des katholischen Bürgermeisters Johann Franz von Settelin, der auf die Gnadenkette mit dem Bildnis Kaiser Karls VI. deutet. Foto: Riotte



ste Zustand von der Welt sey, auch K[aiserlicher] M[ajestät] Befehle insgesamt nichts geholfen haben, ja alles noch viel ärger geworden sey“¹²⁹. Vor allem bei der Rechnungsrevision habe der Rat „wieder entsetzlich gefehlet“. Strafmaßnahmen gegen einzelne Ratsmitglieder blieben letztlich wirkungslos. Parteilichkeit, Korruption und Eigennutz bestimmten weiterhin die Biberacher Politik. Die Bürgerschaft konnte sich dieser Tendenz nicht entziehen, so daß Mitte des 18. Jahrhunderts „ein Status deploratissimus et corruptissimus fast durchgehend in allen Ständen“ herrschte.¹³⁰ Im nachhinein stellte sich die promagistratische Parteinahme des Reichshofrats während der Bürgerhändel als krasse Fehlentscheidung heraus, weil sie eine Entwicklung begünstigt hatte, der zu diesem Zeitpunkt vermutlich noch hätte Einhalt geboten werden können.

Emanzipationsbestrebungen der katholischen Bürgerschaft

Eine Folge der obrigkeitlichen Mißwirtschaft war die immense Verschuldung von Stadt und Spital. Ausgerechnet die bisher politisch kaum artikulationsfähigen katholischen Räte aus der Gemeinde und ein einzelner Patrizier versuchten, das Ruder herumzureißen und Reformen zu erzwingen. Die Emanzipationsbestrebungen der katholischen Honoratioren hingen eng mit ihrer sozialen Entwicklung zusammen. Erst im 18. Jahrhundert konnten sich einige katholische Bürgerfamilien als

Porträt des Fidelis Magnus von Pflummern. Städtische Sammlungen Biberach, Inv. 4994.

Foto: Geschichte der Stadt Biberach, Abb. 52



Wirtschaftskraft etablieren, indem sie in das Vakuum vorstießen, das die Abstinenz der Patrizier von Handelsgeschäften auf katholischer Seite vor langer Zeit geschaffen hatte. Dadurch sicherten sie sich innerhalb der katholischen Bürgerschaft eine Führungsposition. Das Selbstbewußtsein der Honoratioren hatte sich aber erst 1765 so weit gestärkt, daß sie es wagten, die Stimmenmehrheit des Patriziats in den politischen Gremien in Frage zu stellen.¹³¹ Sie plädierten an den Reichshofrat, endlich die kaiserlichen Verordnungen „zum wirklich[en] Vollzug zu bring[en]“ und die Stadt vor einer „grund verderblich[en] Administration“ zu retten.¹³² Sie selbst trugen ihr Teil dazu bei, indem sie das katholische Bürgermeisteramt – freilich in Widerspruch zur Karolinischen Wahlordnung – mit einem fremden Nichtpatrizier zu besetzen versuchten. Der Kampf des Patriziats um seine traditionelle Vormachtstellung löste langwierige Wahlstreitigkeiten aus. Gegen die Empfehlung des Reichshofrats, für den die mittlerweile meist verarmten Biberacher Patrizier „fast alle arme teufel [waren], die nur an dem Publico nagen“¹³³, setzte der Kaiser die Politik seiner Vorgänger fort, indem er sich für die Bewahrung der patrizischen Privilegien seiner altgläubigen Klientel in der Stadt entschied. Es war ein konfessionspolitisches Urteil, denn das Patriziat hatte wie immer, wenn seine Vorrechte angetastet wurden, seine Bedeutung für den Katholizismus in der Stadt in die Waagschale geworfen. Es ging gestärkt aus dem Konflikt hervor, besaß es doch mit der Kontrolle über die Mitgliedschaft im „Stein“ bis zur Mediatisierung ein politisch wirksames Selektionsinstrument bei Stellenbesetzungen.

Verwaltungs- und Finanzreformen gegen Ende der Reichsstadtzeit

Den schließlich zum Bürgermeister gewählten Fidelis Magnus von Pflummern nahm Kaiser Joseph II. persönlich in die Pflicht, die Mißbräuche in der Rechnungsführung und im Besoldungswesen abzustellen. Die Reformtätigkeit der 1767 zu diesem Zweck ernannten paritätischen Ratsdeputation¹³⁴ geriet freilich rasch ins Stocken. Nachdem das Landgericht in Schwaben ihn deswegen beim Reichshofrat denunziert hatte, leitete der Rat 1772 erneut eine Untersuchung ein.¹³⁵ Seine Reformbereitschaft wuchs mit dem zunehmenden Schuldenberg. Erst mit der Zahlungsunfähigkeit der Stadtrechnerei¹³⁶ kam es zu einer verschärften Rechnungsrevision und Einsparungen. Wiederholte Versuche, den aufgeblähten paritätischen Verwaltungsapparat zu straffen, scheiterten am konfessionellen Egoismus.¹³⁷ Dennoch wurde seit 1780 in kleinen Schritten mit der Schuldentilgung begonnen. Um 1790 erzielten immerhin drei von fünf Ämtern wieder Überschüsse.¹³⁸ Einmal mehr hatte eine der bereits totgesagten Reichsstädte ihren Gesundungswillen demonstriert. Die Reorganisation der Finanzen wäre wohl erfolgreich abgeschlossen worden, hätte nicht der Reichskrieg gegen das revolutionäre Frankreich mit einem Schlag alle bisherigen Erfolge zunichte gemacht.



Johann Sebastian Dürr, *Französische Vortrupps vor der Stadt Biberach (1804)*. Städtische Sammlungen Biberach, Inv. 7018/7. Foto: *Geschichte der Stadt Biberach*, Abb. 75

Auflösungserscheinungen

Mit den Revolutionskriegen gingen in Biberach äußere und innere Auflösungserscheinungen einher. Der politische Diskurs entzündete sich 1795 ein letztes Mal an einer Nobilitierung. Zur selben Zeit, als die Revolution in Frankreich die aristokratischen Privilegien hinwegfegte, ließ der evangelische Spitalpfleger Dr. Heider sich in den Adelsstand erheben.¹³⁹ In Flugschriften kritisierten Biberacher Bürger die obrigkeitlichen Privilegien und pochten auf ihre überkommene demokratische Gesinnung.¹⁴⁰ Der Rat sah sich vom Schreckgespenst der Revolution bedroht. Revolutionäre indessen waren die Biberacher trotz mancher radikaler Äußerungen¹⁴¹ nicht. Sie begnügten sich im Jahr 1800 mit der Forderung nach politischer Mitbestimmung, dem Recht, den Rat selbst zu wählen.¹⁴² Der Rückblick auf die Zunftwahl 1649 zeigt, daß die Revolution nur der Katalysator war, der den Widerstreit zwischen Privilegienwirtschaft und demokratischen Bestrebungen, einen der roten Fäden in der Biberacher Geschichte nach 1649, neu entfachte. Aus einer im Jahr 1800 von 120 Evangelischen und 55 Katholischen – allesamt „Bürger von mittlerer Klasse“¹⁴³ – verfaßten Beschwerde läßt sich ablesen, daß die Katholiken politisch inzwischen nicht weniger mündig waren als die Protestanten, spiegelte der Katholikenanteil in der Oppositionsbewegung mit 31 Prozent doch genau die damaligen Konfessionsproportionen wider.¹⁴⁴

Eingriffe in die paritätische Verfassung im Zuge der Mediatisierung

Erst die Mediatisierung¹⁴⁵ hob den Gegensatz zwischen Patriziat bzw. Nobilität und Bürgerschaft auf. Der „Stein“ und die evangelische Adelsgesellschaft wurden als verfassungswidrige politische Korporationen aufgelöst.¹⁴⁶ Die Mediatisierung besiegelte den sozialen Niedergang des katholischen Patriziats; wurde ihm mit dem Verlust seiner politischen Herrschaft doch gleichzeitig seine feste Einkommensbasis entzogen.

Bürgermeister Fidelis Magnus von Pflummern trat im Zuge der Mediatisierung bezeichnenderweise von seinen Ämtern zurück¹⁴⁷, während sein evangelischer Kollege Georg Ludwig Stecher noch viele Jahre weiteramtierte. Auf evangelischer Seite konnte die personelle Kontinuität einigermaßen gewahrt werden, weil die protestantische Elite, die ja aus Nobilitierten und Graduierten bestand, den Qualifikationsanforderungen des modernen Verwaltungsstaates¹⁴⁸ im Unterschied zum geburtsständischen katholischen Patriziat eher entsprach. Die Patrizier hatten ihre Konkurrenzfähigkeit mit den aufstrebenden Bürgersöhnen verloren, die statt Adelsbriefen juristische Examen vorweisen konnten. Gleichzeitig setzte sich das moderne Prinzip der Anciennität – der Rangfolge nach dem Dienstalter – gegen die seit 1649 in allen Gremien geltende Präzedenz der Katholiken durch. Mit der Abschaffung der Adelsprivilegien und des katholischen Vortritts¹⁴⁹ wurden bei der Mediatisierung

48.) Der Stadtrath soll bestehen in Biberach aus zwey Bürgermeistern, zwey Stadtrichtern, zwey RathConsulenten, und zehnen Rathsherrn, sodann zwey StadtSchreibern, die zugleich StadtRegistratoren seyen, sämmtlich zur Hälfte Protestanten und zur Hälfte Katholiken; in Ueberlingen sey es ein Bürgermeister, ein StadtRichter, ein RathConsulent, zehnt Rathsherrn und ein StadtSchreiber; in Nfollendoit ein Bürgermeister, ein StadtRichter, ein RathConsulent, der zugleich die Stadtschreiberei durch Substituten besorge, und acht Rathsherrn; in Offenburg ein RathSchultheis, zwey Stättmeister, ein RathConsulent und sechs Rathsherrn, wovon die zwey ältesten mit den beeden Stättmeistern in Rücksicht auf die auswärtige Verhältnisse, wo es noch darauf ankommt, den ZwölferRath repräsentiren; sodann ein StadtSchreiber; in Nengenbach ein RathSchultheis, ein Stättmeister, ein RathConsulent, der zugleich die Stadtschreiberei durch Substituten besorge, und sechs Rathsherrn; in Zell desgleichen.

Siebtes Organisationsedikt vom 18. März 1803, Art. 48: Verankerung der paritätischen Sonderstellung Biberachs unter den badischen Städten. Exemplar des Drucks im katholischen Pfarrarchiv St. Martin, Biberach.

zwei Konfliktfelder beseitigt, die seit 1649 das Verhältnis zwischen Obrigkeit und Bürgerschaft, zwischen Katholischen und Evangelischen schwer belastet hatten.

Laut Pariser Indemnisationsplan vom Juni 1802 fiel Biberach an Baden. Trotz der garantierten freien Religionsausübung fühlten sich die Katholiken in die Defensive gedrängt, erhielten sie mit Markgraf Karl Friedrich doch einen evangelischen Stadtherrn. Katholiken und Protestanten waren sich freilich einig, daß Baden die Beibehaltung der paritätischen Verfassung abgerungen werden sollte, „damit auch in Zukunft innerer Friede und Verträglichkeit unter Bürgern einerlei Stadt herrschen mö-

Johann Baptist Pflug, Bildnis des Großherzogs Karl Friedrich von Baden. Städtische Sammlungen Biberach, Inv. 6158. Foto: Geschichte der Stadt Biberach, Abb. 55



gen“¹⁵⁰. Tatsächlich wurde Biberach 1803 mit der paritätischen Besetzung des nunmehr von 20 auf 16 Mitglieder reduzierten Stadtrats¹⁵¹ eine Sonderstellung eingeräumt.¹⁵² Sogar die getrennten Ratsitzungen beider Konfessionen duldete Baden. Während aber früher jede Konfession die ihr zustehenden Stellen allein besetzt hatte, mußten diese nun durch das paritätische Plenum vergeben werden.¹⁵³ Versuche, ein für die eigenen Glaubensgenossen ungünstiges Abstimmungsergebnis in strittigen Fragen nach alter Gewohnheit durch die im Westfälischen Frieden begründete *titio in partes* – das Auseinanderstreben nach Konfessionen also – oder die Suspension – lediglich ein schönfärberischer Begriff für die gängige Verzögerungs- und Verschleppungstaktik beider Konfessionen seit 1649 – zu umgehen, wurden von Baden unterbunden.¹⁵⁴ Im Unterschied zu der seit Einführung der Parität herrschenden Praxis mußten anstehende Fragen nun zwingend im Plenum entschieden werden. Mit der von oben verordneten Aufgabe tradierter Verhaltensmuster, die die politische Entscheidungsfindung nach 1649 immer wieder gelähmt hatten, waren beide Konfessionen zum Umdenken gezwungen. Das Effektivitätsprinzip des modernen Staates beseitigte mit der Entlassung der Stadthandwerker überdies den antiquierten, aufgeblähten paritätischen Apparat auf der unteren Ebene der Hierarchie.¹⁵⁵ Die städtische Verwaltung dagegen wurde nach wie vor paritätisch besetzt.¹⁵⁶ Von der Parität ausgenommen war seither freilich das Spital, das der Hoheit des Magistrats entzogen und einem evangelischen Verwalter unterstellt wurde.¹⁵⁷

Der Antagonismus von paritätischer und bürgerlicher Gesellschaft

Die internen Beratungen der mit der Reorganisation Biberachs befaßten badischen Hofkommission zeichnen ein interessantes Stimmungsbild. Zunächst hatte die Kommission die Abschaffung der Parität erwogen. Sie war davon aber wieder ab-

gekommen, als ihre Appelle, „daß beide Religionsanteile, alle diejenige Abneigung, welche sie [die Kommission] bisher zwischen ihnen zu bemerken geglaubt habe, auf die Seite setzen“ sollten¹⁵⁸, ohne Resonanz blieben. Die Mehrheit der Bevölkerung stehe noch zu sehr unter dem Eindruck konfessioneller Vorurteile, „als daß dermalen an eine Aufhebung der auf die Besetzung der Aemter ausgedehnten Gleichheit zu denken wäre. Jedoch geben wir unsere Hoffnung nicht ganz auf[,] daß vielleicht künftig noch einmahl die Zeit kommen werde[,] da hiesige Einwohner sich ohne Unterschied der Religion herzlich lieben und selbst um Aenderung bei ihrem Landesherrn bitten werden. Daß dieser Zeit Punkt nicht ganz nahe ist, hatten wir leider gar oft zu bemerken Gelegenheit“¹⁵⁹. Die Überwindung der konfessionellen Gesellschaft zugunsten der von Baden postulierten „Vereinigung beeder Theile zu dem großen und einzigen Zweck der bürgerlichen Gesellschaft“¹⁶⁰ schien in weiter Ferne.

Biberach unter württembergischer Herrschaft: Das Ende der Parität 1817/18

Die badischen Behörden bewiesen durchaus Sensibilität für die spezifischen Biberacher Befindlichkeiten. Dies änderte sich mit der Rheinbundsakte von 1806: infolge eines Gebietstauschs fiel die Stadt an König Friedrich I. von Württemberg¹⁶¹, der konfessionelle Unterschiede um der staatlichen Einheit willen rasch einzuebnen versuchte. Die württembergische Politik verschärfte den mit den Eingriffen Badens unübersehbar gewordenen Antagonismus zwischen paritätischer und bürgerlicher Gesellschaft. In der Verwaltung wurde die Parität durch die württembergische Zentralorganisationskommission 1807 beseitigt.¹⁶² Die paritätische Besetzung des Bürgermeisteramts und des Magistrats wurde zunächst beibehalten. Weil sie die Spaltung in zwei politische Gemeinden unterstrichen, duldete Württemberg die konfessionell getrennten Ratssitzungen freilich nicht länger. Der evangelische Bürgermeister Dr. Stecher beschloß diese Tradition nach 168 Jahren mit einem lapidaren Eintrag: „8. Mai 1807 ... Ende der evangelischen Rath's Protocolle“¹⁶³.

Nach dem Wiener Kongreß und dem Tod König Friedrichs I. kam Bewegung auch in die Biberacher Verfassungsfrage. Sie verknüpfte sich mit dem Ringen um eine Landesverfassung. Der 1815 gegründete Deutsche Bund erlegte seinen Mitgliedern in der Bundesakte die Klärung der Verfassungsfragen auf, die nach dem Zusammenbruch des Alten Reiches offengeblieben waren; von landständischen Verfassungen in den Bundesstaaten war die Rede.¹⁶⁴ In Württemberg erhielt die Forderung nach Volksvertretungen mit dem Regierungsantritt König Wilhelms I. 1816 Auftrieb. Auch auf kommunaler Ebene sollte die Bürgerschaft gegenüber dem Magistrat politische Mitspracherechte erhalten. Mit dem württembergischen Verfassungsentwurf von 1817, der die Wahl der Gemeindepriestern durch die Vollbürger nach Stimmenmehrheit vorsah¹⁶⁵, trat die Geschichte der verfaßten Bi-

beracher Parität in ihre Endphase. Volksvertretungen entsprachen zwar einerseits den alten Forderungen der Biberacher Bürgerschaft nach politischer Mitbestimmung. Auf Seiten der Katholiken stieß die Kommunalreform jedoch auf erbitterten Widerstand, weil der vorgesehene Wahlmodus – das Mehrheitswahlrecht – die paritätische Besetzung der Gemeindepriestern und des Stadtrats nicht bzw. nicht mehr garantierte, sondern zur Verdrängung der katholischen Minderheit aus den beiden Gremien führen würde.¹⁶⁶ Das Wahlergebnis vom Juli 1817 bestätigte dies: unter dreizehn Gemeindepriestern waren nur vier Katholiken.¹⁶⁷ Die von Württemberg verordnete konfessionelle Neutralisierung der Stadtpolitik war mißlungen.

Schon zuvor hatten sich katholische und evangelische Räte geeinigt, einen Antrag auf Wiedereinführung des paritätischen Wahlmodus zu stellen. Die Evangelischen verlangten als Kompensation für den Verzicht auf die Erweiterung ihres politischen Einflusses in der Stadt die Ausdehnung der Parität auf die Amtsversammlung des Oberamts Biberach.¹⁶⁸ Die Katholiken erklärten sich mit Stechers Vorschlag einverstanden, obwohl dadurch die Stellung ihres Konfessionsteils im überwiegend katholischen Oberamtsbezirk¹⁶⁹ auf Dauer geschwächt würde. Angestrebt sowohl von Katholiken wie von Protestanten wurde also nicht nur die Festschreibung der Koexistenz zweier politischen Gemeinden in der Stadt, sondern – schlimmer noch aus Sicht der Staatsorgane – die Neueinführung der jedem modernen Gesellschaftsverständnis widersprechenden Parität in die erst unter württembergischer Herrschaft konstituierte Amtsversammlung¹⁷⁰, die aus den Vertretern der Gemeinden des Oberamts Biberach bestand. Allen Beteiligten war klar, daß eine paritätische Amtsversammlung unweigerlich zu einer aus Sicht der Regierung unerwünschten Konfessionalisierung des gesamten Oberamts führen würde.

Württemberg lehnte den Biberacher Antrag im September 1817 mit folgenden Worten rundweg ab: „ein Beschluß des Magistrats und der Bürgerschaft über die Beobachtung einer arithmetischen Gleichheit ... nach den verschiedenen Glaubensbekenntnissen“ könne bei der „Ausübung politischer Rechte und insbesondere bei Wahlen auch in den ehemals paritätischen Orten nie mehr als Grundsatz anerkannt oder zugestanden werden“¹⁷¹. Endgültig mit der Annahme des württembergischen Verfassungsentwurfs durch die Stadt im Januar 1818 wurde die paritätische Sonderstellung Biberachs vollends hinfällig.

IV. Fazit

Noch im selben Jahr wurde nach einem weiteren Wahldebakel, das konfessionelle Feindseligkeiten heraufbeschwor, erneut von beiden Parteien der Antrag auf Wiedereinführung der Parität gestellt.¹⁷² Der lokale Vertreter der Regierung, Oberamtmann Schliz, hielt dem Magistrat während des Konflikts vor, daß überall „die Überbleibsel anfeindender Vorurtheile“ durch Toleranz bezwungen würden.¹⁷³



Johann Friedrich Dieterich, Bildnis König Friedrich I. von Württemberg (1754–1816). Städtische Sammlungen Biberach, Inv. 5876. Foto: Riotte



Bildnis König Wilhelm I. von Württemberg, 1823 von Karl Joseph Bernhard von Neher gemalt. Städtische Sammlungen Biberach, Inv. 4611. Foto: Riotte

„Warum sollte Biberach isoliert im Kreise stehen bleiben wollen ...?“. Er erkannte nicht, daß der 1649 eingeschlagene Sonderweg Mentalität und Verhaltensweisen der Bevölkerung so nachhaltig geprägt hatte, daß ihr die Ideale der Aufklärung fremd geblieben waren. Deren Geisteshaltung war nicht mit dem paritätischen System zu vereinbaren, einem Entwurf des Konfessionellen Zeitalters zur Befriedung der Stadt. Als solcher hatte die Parität kaum Spielraum für Entwicklungen gelassen, sondern die politischen Vorstellungen von 1649 eingefroren. Trotz mancher Annäherungen zwischen den Konfessionen im 18. Jahrhundert blieb die Mehrheit der Biberacher Bürgerschaft mental der politischen Vorstellungswelt des 17. Jahrhunderts verbunden. Das System der Parität hielt das kollektive Bewußtsein für konfessionelle Gegensätze wach, die anderswo in den Hintergrund getreten waren. Wenn Parität und Toleranz in einem Atemzug – gar als Synonyme – genannt werden, ist Vorsicht angezeigt. Die Toleranz im persönlichen Umgang, für die es auch in Biberach Zeugnisse gibt, war an den fest umrissenen Rahmen der Parität geknüpft. Die Parität war zum Stützkorsett des konfessionellen Zusammenlebens geworden. Wurden die paritätischen Spielregeln über den Haufen geworfen, flammte – wie bei den Wahlen 1817/18 zu sehen – der konfessionelle Antagonismus neu auf. Württembergs Versuch, die Konfessionsfrage zu

negieren, hatte genau das Gegenteil bewirkt: die Gräben zwischen Katholiken und Protestanten hatten sich vertieft.

Zum Schluß noch ein Rückblick auf den Ausgangspunkt: das Jahr 1648/49. Hatten die Katholiken zunächst alle Hebel in Bewegung gesetzt, um die Einführung der „läidigen parität“ zu verhindern, so bewerteten sie sie nun, da ihnen unter der Herrschaft des protestantischen Württemberg die Verdrängung aus den politischen Gremien drohte, entschieden positiv. Retrospektiv sahen die Katholiken des Jahres 1818 „die Bewohner Biberachs während den Religionsstürmen des 16. Jahrhunderts, und solange es sich noch von der einen [katholischen] Seite um die Erhaltung, von der anderen [evangelischen Seite] um die Erwerbung eines Rechtszustandes handelte, in offener Fehde, und, nachdem ein fester Rechtszustand endlich eingetreten war, in friedlicher Ruhe nebeneinander. Dieser erste Rechtszustand trat mit dem Westfälischen Frieden ein ...“¹⁷⁴. Von dem 1648 als „abscheulicher Friede“ gebrandmarkten Vertrag von Osnabrück ist hier die Rede. Unter dem äußeren Druck der Verhältnisse schlossen sich die Katholiken nunmehr der politischen Mythenbildung um die Parität an, die die Protestanten schon vor Generationen begründet hatten und die noch heute ihr Bild in der Öffentlichkeit weitgehend beherrscht.

Anmerkungen

- 1 Es handelt sich um die überarbeitete Fassung eines Vortrags, den die Verfasserin im Rahmen einer Vortragsreihe der VHS Biberach zum Doppeljubiläum Simultaneum – Parität sowie bei der Tagung der Kirchenarchivare südwestdeutscher Diözesen und Landeskirchen im Juni 1998 gehalten hat.
- 2 Der Osnabrücker Friedensvertrag zog einen Schlußstrich unter die jahrzehntelangen Bemühungen der Biberacher Protestanten, gegen den Widerstand des vom Reichsoberhaupt gestützten katholischen Patriziats die Parität durchzusetzen; grundlegend dazu noch immer die Untersuchung von Gerhard Pfeiffer, *Das Ringen um die Parität in der Reichsstadt Biberach*. Sonderdruck aus der Zeitschrift „Blätter für württembergische Kirchengeschichte“, Jg. 1956 (Jahresgabe 1956 des Kunst- und Altertumsvereins Biberach an der Riß für seine Mitglieder).
- 3 Die für diese Reichsstädte relevanten Paragraphen aus Artikel V sind gedruckt bei Ernst Walder (Hg.), *Instrumenta Pacis Westphalicae* (Quellen zur neueren Geschichte, Heft 12/13), 3. Aufl., Bern und Frankfurt/Main 1975, S. 25–28.
- 4 Gedruckt bei Kurt Diemer, *Ausgewählte Quellen zur Biberacher Geschichte 1491–1991*, Stuttgart–Biberach 1991, S. 52–63.
- 5 In der vor dem Abschluß stehenden Dissertation der Verfasserin wird detailliert auf die Bevölkerungsentwicklung eingegangen.
- 6 Zitiert nach Diemer, *Ausgewählte Quellen*, S. 61.
- 7 Vgl. dazu den bei Diemer, *Ausgewählte Quellen*, gedruckten Exekutionskommissionsrezeß vom 23. 4./3. 5. 1649, S. 48.
- 8 Zitat aus der Konzeptschrift an den Kaiser vom 5. 11. 1647 im KPfAB, B VII, Nr. 2w. Ausführlich zu der Stimmungslage beider Konfessionen bei Einführung der Parität: Andrea Riotte, *Die paritätische Stadt: Biberach 1649–1806*. In: *Geschichte der Stadt Biberach*, hg. von Dieter Stievermann in Verbindung mit Volker Press und Kurt Diemer, Stuttgart 1991, S. 309–366, hier 309–313.
- 9 Zitat aus einem Schreiben an den geistlichen Oberhirten der Katholiken, den Bischof von Konstanz, vom 9. 6. 1647 im KPfAB, B VII, Nr. 2l.
- 10 Zitat aus einem Schreiben vom 2. 5. 1647 an Dr. Johann Leuchselring, den katholischen Gesandten der Stadt Augsburg, der auf dem Westfälischen Friedenskongreß auch die Interessen der Biberacher Katholiken vertrat; vgl. KPfAB, B VII, Nr. 2b.
- 11 Zur Regimentsänderung vom 20. 10. 1551 vgl. Eberhard Naujoks (Hg.), *Kaiser Karl V. und die Zunftverfassung*. *Ausgewählte Aktenstücke zu den Verfassungsänderungen in den oberdeutschen Reichsstädten (1547–1556)*. (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A, Quellen, Bd. 36), 1985, S. 207–212; auch Gottfried Schier, *Die Ursachen, Grundlagen und Entwicklung der Parität Biberachs*, Diss. masch. Erlangen 1950, S. 27 ff.
- 12 KPfAB, B VII, Nr. 12a.
- 13 Johann Jacob Moser, *Erläuterungen des Westphälischen Friedens aus Reichshofrätlichen Handlungen*, 1. Teil, Erlangen 1775, S. 464.
- 14 Zitat aus dem Bericht des evangelischen Magistrats vom 31. 8. 1650 im HStA Stuttgart, B 162, Bü 8, 122. Vgl. auch EvAB, 186, Bü 17, 2. Schreiben des evangelischen Biberacher Magistrats an den Ulmer Rat und den evangelischen Rat Augsburgs vom 29. 8./8. 9. 1650.
- 15 Vgl. das „*Diarium Reverendissimi Abbatis Rorer von 1648–1654*“ im HStA Stuttgart, B 505, Bü 2, S. 28.
- 16 Vgl. Georg Denzler, *Die Propagandakongregation in Rom und die Kirche in Deutschland im ersten Jahrzehnt nach dem Westfälischen Frieden*. Mit Edition der Kongregationsprotokolle zu deutschen Angelegenheiten, 1649–1657, Paderborn 1969, S. 165 ff.
- 17 KRP 21. 11. 1653, Bd. 87, unpaginiert.
- 18 Zitat aus einem Brief an den Augsburger Dr. Erhard Schreiber vom 31. 1. 1653 im KPfAB, D III, Nr. 73; vgl. auch KPfAB, D III, Nr. 72.
- 19 KPfAB Biberach, B VII, 3.
- 20 Paul Warmbrunn, *Zwei Konfessionen in einer Stadt. Das Zusammenleben von Katholiken und Protestanten in den paritätischen Reichsstädten Augsburg, Biberach, Ravensburg und Dinkelsbühl von 1548 bis 1648* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung für abendländische Religionsgeschichte, hg. von Peter Manns, Bd. 111), Wiesbaden 1983, S. 160; Kurt Diemer, *Von der Bikonfessionalität zur Parität. Biberach zwischen 1555 und 1649*. In: *Geschichte der Stadt Biberach*, hg. von Dieter Stievermann in Verbindung mit Volker Press und Kurt Diemer, Stuttgart 1991, S. 289–307, hier 295.
- 21 Riotte, *Die paritätische Stadt*, S. 341.
- 22 EvAB, 212 I (1651); KPfAB, B VII, Nr. 3 (nach 1657).
- 23 EvAB, V, Bü 5, 8.
- 24 Zitat aus einem Brief an Herzog Eberhard III. von Württemberg vom 26. 6./6. 7. 1654 im EvAB, V, Bü 5, 7.
- 25 EvRP 20. 1. 1673, Bd. 103, S. 210.
- 26 EvRP 15. 8. 1651, Bd. 102, S. 33.
- 27 Vgl. Andrea Riotte, *Das Biberacher Heilig-Geist-Spital 1500 bis 1806*. In: *Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach. Gegenwart und Geschichte*. Hg. von Hospitalverwalter Martin Loth im Namen des Hospitals zum Heiligen Geist in Biberach, Biberach 1997, S. 119–192, hier 160 f.
- 28 EvRP 5. 1. 1654, Bd. 102, S. 134.
- 29 Zu dieser letzten großen Hexenverfolgung in der Stadt Biberach und ihrem Spitalgebiet Riotte, *Spital*, S. 162 ff.
- 30 EvRP 3. 4. 1656, Bd. 102, S. 187.
- 31 Zitat aus der während des Zweiten Weltkrieges verbrannten Schussenrieder Hauschronik bei Johann Konrad Kraus, *Biberacher Chronik*, Bd. 23b, S. 174 im Evangelischen Dekanat Biberach. Der Kommentar des Schussenrieder Chronisten basiert wahrscheinlich auf dem „*Diarium Reverendissimi Abbatis Rorer von 1648/54*“ im HStA Stuttgart, B 505, Bü 2, S. 249 ff., in dem der Verfasser einige der Biberacher Hexenprozesse des Jahres 1653 unter dem Aspekt der Konfessionszugehörigkeit der Delinquentinnen beleuchtet und insbesondere die Unschuld einer hingerichteten Katholikin betont.
- 32 Zitat aus dem Vorwort des Buchbinders in: Johann Jacob Doll, *Kurtze Nachrichten, wie es mit der Reformation der Evangelischen Gemeine zu Biberach vor 200. Jahren hergegangen: Was dieselbige in dem 30. jährigen Krieg vor Schicksale ausgestanden, und wie sie endlich durch den Westphälischen Friedens=Schluß in Ruhe gesetzt worden*, Biberach 1749, S. 6 f.
- 33 Zitat aus der Einleitung des Interpositionsrecesses von 1668, der gedruckt ist bei Diemer, *Ausgewählte Quellen*, S. 64.
- 34 Die Karolinische Wahlordnung ist gedruckt bei Diemer, *Ausgewählte Quellen*, S. 32–38.
- 35 KPfAB, D X, Nr. 59.
- 36 Details zum Coup der evangelischen Zünfte bei Riotte, *Die paritätische Stadt*, S. 310 f.
- 37 Vgl. zum folgenden die „*Summarische Relation die Execution der Statt Biberach betreff: de Anno. 1648. et 49.*“ im HHStA Wien, RHR Decisa, Kart. 715, Lit. Bb, Nr. 7.
- 38 KPfAB, D I, Nr. 13.
- 39 HHStA Wien, RHR Decisa, Kart. 715, Lit. Ww zum folgenden. Vgl. auch das Kommissionsprotokoll vom 14. 4. 1649 im StAB, Akten Reichsstadt, Bü 6.
- 40 HHStA Wien, RHR Decisa, Kart. 715, Lit. Ww.
- 41 Zu diesem Aspekt Riotte, *Die paritätische Stadt*, S. 311 f.

- 42 Vgl. das Kommissionsprotokoll vom 20. 4./30. 4. 1649 im EvAB 184, S. 37.
- 43 HHStA Wien, RHR Decisa, Kart. 713, rückblickend das Schreiben des katholischen Rats vom 26. 8. 1688.
- 44 KPfAB, B VII, Nr. 1 und Nr. 3; KPfAB, D I, Nr. 9; auch HHStA Wien, RHR Decisa, Kart. 715, Lit. K, 20.
- 45 Vgl. das Schreiben vom 2. 5. 1647 im KPfAB, B VII, Nr. 2b.
- 46 Vgl. die auf die Anfangszeiten der Parität zurückblickende Schlußschrift vom 2. 6. 1706 im HHStA Wien, RHR Decisa, Kart. 714.
- 47 HHStA Wien, RHR Decisa, Kart. 715, Lit. K, 20.
- 48 KPfAB, D I, Nr. 9.
- 49 Riotte, Die paritätische Stadt, S. 312.
- 50 Zitat HHStA Wien, RHR Decisa, Kart. 715, Lit. K, 20; ähnlich HHStA Wien, RHR Decisa, Kart. 715, Lit. Bb; auch EvRP 6. 1. 1671, Bd. 103, S. 145.
- 51 Der Begriff *civitas mixta* wurde nicht nur für konfessionell gemischte Städte, sondern auch für andere Kommunen verwendet, deren politische Stellung im Reich nicht der Norm entsprach. Als *civitates mixtae* wurden zum Beispiel auch Hansestädte bezeichnet, die eine Zwitterstellung zwischen Reichs- und Landesstädten einnahmen; vgl. Heinz Schilling, Vergleichende Betrachtungen zur Geschichte der bürgerlichen Eliten in Nordwestdeutschland und in den Niederlanden. In: Heinz Schilling, Herman Diederiks (Hg.), *Bürgerliche Eliten in den Niederlanden und in Nordwestdeutschland. Studien zur Sozialgeschichte des europäischen Bürgertums im Mittelalter und in der Neuzeit* (Städteforschung, Reihe A, Darstellungen, Bd. 23), Köln, Wien 1985, S. 1–32, hier 18.
- 52 Auf die Implikationen des Begriffs *civitas mixta*, die das Selbstverständnis der paritätischen Stadt und ihrer Bewohner nachhaltig prägten, geht die Verfasserin im Rahmen ihrer vor dem Abschluß stehenden Dissertation ein.
- 53 Zitat aus einem Schreiben an den Kaiser im HHStA Wien, RHR Decisa, Kart. 730, Bü 71, praes. 20. 1. 1733.
- 54 KPfAB, D I, Nr. 13.
- 55 Das Original der Präzedenzsignatur vom 28. 4./8. 5. 1649 befindet sich im EvAB, 184.
- 56 Vgl. EvRP 26. 5. 1668, Bd. 103, S. 11.
- 57 Gedruckt bei Diemer, *Ausgewählte Quellen*, S. 64–67.
- 58 Auf den sozial- wie verfassungsgeschichtlich relevanten Aristokratisierungsprozeß innerhalb der evangelischen Elite nach 1649 wird detailliert in der vor dem Abschluß stehenden Dissertation der Autorin eingegangen.
- 59 Diemer, *Ausgewählte Quellen*, S. 64 f.
- 60 Vgl. *Genealogisches Handbuch bürgerlicher Familien*, Bd. 7, 1900, S. 80 f.; Otto von Alberti, *Württembergisches Adels- und Wappenbuch*, Stuttgart 1889–1898, Bd. 1, S. 216.
- 61 Der Adelsbrief ist im Faksimile zu sehen in: Biberach. Vom alten Reichsstädle und seinem Stadtschreiber Georg Schmid. August Schmid vom 19. August 1967. Zu Schmid's Nobilitierung auch Erwin Riedenaier, *Kaiserliche Standeserhebungen für reichsstädtische Bürger 1519–1740. Ein statistischer Vorbericht zum Thema „Kaiser und Patriziat“*. In: Hellmuth Rössler (Hg.), *Deutsches Patriziat 1430–1740* (Schriften zur Problematik der deutschen Führungsschichten in der Neuzeit, Bd. 3), 1968, S. 27–98, hier 60; außerdem Max Flad, *Die Schmid von Schmidfelden, eine Biberacher Honoratiorenfamilie*. In: *Zeit und Heimat*, Nr. 2, 29. Jg., 1986.
- 62 EvRP 23. 6. 1668, Bd. 103, S. 15.
- 63 EvRP 23. 6. 1668, Bd. 103, S. 16.
- 64 KPfAB, B VII, Nr. 1; vgl. dazu auch das Memorial des evangelischen Rats an die evangelischen Reichsstände vom 19./29. 11. 1652 im KPfAB, D II, Nr. 13 sowie EvAB, 186, XIII, Bü 9, 1; außerdem die *Gravaminalschrift* gegen die Katholiken aus dem Jahr 1661 im KPfAB, D II, Nr. 43.
- 65 Vgl. zum folgenden im wesentlichen Riotte, *Die paritätische Stadt*, S. 337–341.
- 66 Vgl. dazu KPfAB, B VII, Nr. 1.
- 67 Zitat EvRP 6. 12. 1666, Bd. 102, S. 388. Ähnlich der Tenor einer evangelischen Beschwerdeschrift aus dem Jahr 1668 im KPfAB, B VII, Nr. 1.
- 68 Vgl. das Verzeichnis vom 27. 7. 1668 im EvAB, 184; dazu außerdem die evangelische *Gravaminalschrift* aus dem Jahr 1668 im KPfAB, B VII, Nr. 1; auch Riotte, *Die paritätische Stadt*, S. 341.
- 69 Ebd., S. 339.
- 70 Ebd., S. 340.
- 71 Vgl. dazu Riotte, *Spital*, S. 148 ff.
- 72 Diemer, *Ausgewählte Quellen*, S. 65 f.
- 73 Zum folgenden KPfAB, D X, 59.
- 74 Dazu Riotte, *Die paritätische Stadt*, S. 344 ff.; dies., *Spital*, S. 173–176.
- 75 Zitat EvRP 27. 10. 1669, Bd. 103, S. 97 f.
- 76 Vgl. das Zeugenverhör vom 7. 1. 1678 im KPfAB, B XII F, Nr. 17; auch GRP 4. 1. 1678, Bd. 76, S. 154.
- 77 GRP 16. 11. 1677, Bd. 76, S. 93.
- 78 KPfAB, K I, Nr. 29; auch GRP 13. 12. 1677, Bd. 76, S. 123.
- 79 KPfAB, K I, Nr. 30.
- 80 GRP 13. 12. 1677, Bd. 76, S. 124; ähnlich GRP 10. 1. 1678, Bd. 76, S. 170.
- 81 KPfAB, D IV, Nr. 18.
- 82 GRP 19. 2. 1678, Bd. 76, S. 237.
- 83 HHStA Wien, RHR Decisa, Kart. 712, praes. 10. 2. 1678.
- 84 Zum folgenden HHStA Wien, RHR Decisa, Kart. 712, praes. 7. 3. 1678; auch KPfAB, D X, Nr. 57.
- 85 Zum folgenden HHStA Wien, RHR Decisa, Kart. 712, Bericht der Kreisausschreibenden Fürsten an den Kaiser vom 20./30. 9. 1678; außerdem KPfAB, K I, Nr. 36b; auch KA Biberach, Inv. 1484, S. 88 f.
- 86 Vgl. dazu die Listen im KPfAB, B II, Nr. 2; auch EvAB, 190 I.
- 87 Vgl. das Original im EvAB, 190 I; auch KPfAB, D II, Nr. 47. Die Subdelegationssignatur ist gedruckt in: *Juristisches Magazin für die deutschen Reichsstädte*. Herausgegeben von Tobias Ludwig Ulrich Jäger, *Rathsconsulenten der Reichsstadt Ulm*, Bd. 5, Ulm 1795, S. 332–342. Die Bezeichnung Subdelegationssignatur rührt daher, daß das Schriftstück nur von den beiden Abgesandten der Kreisausschreibenden Fürsten unterschrieben wurde. Die Vergleiche von 1649 und 1668, die als *Rezesse* bezeichnet wurden, waren hingegen von Vertretern der Biberacher Obrigkeit mitsigniert worden.
- 88 GRP 24. 9. 1678, Bd. 76, S. 428.
- 89 EvRP 23. 9. 1678, Bd. 104, S. 68 ff.; auch EvAB, 191 V.
- 90 Zum Patriziatstreit Riotte, *Die paritätische Stadt*, S. 346 f.
- 91 HHStA Wien, RHR Decisa, Kart. 713, 26. 1. 1689, *Causus* Nr. 6; dazu auch EvRP 22. 9. 1670, Bd. 103, S. 135.
- 92 HHStA Wien, RHR Decisa, Kart. 713, Schreiben des Wiener Agenten des katholischen Rats an den Reichshofrat in „po. mandati de non turbando“, praes. 15. 6. 1689, Lit. J.
- 93 EvRP 6. 1. 1671, Bd. 103, S. 145.
- 94 Zur unterschiedlichen Anwendung der Begriffe „Nobilis“ und „Neonobilis“ vgl. HHStA Wien, RHR Decisa, Kart. 714, Schlußschrift der Inneren und Großen Räte und Richter der evangelischen Gemeinde an die Lindauer Kommission, 2. 6. 1706, ad Lit. E, Verzeichnis der evangelischen Regimentspersonen zwischen 1649 und 1704 von der Hand eines Katholiken.
- 95 Zur Verleihung des Adelsbriefs an die Lays vgl. Riedenaier, *Kaiserliche Standeserhebungen für reichsstädtische Bürger 1519–1740*, S. 60; auch Otto von Alberti, *Württembergisches Adels- und Wappenbuch*, Stuttgart 1889–1898, Bd. 1, S. 468.
- 96 Rückblickend auf die Jahre des Patriziatstreits das

- Schreiben des Wiener Agenten der evangelischen Gemeinde an den Reichshofrat im HHStA Wien, RHR Decisa, Kart. 714, 15. 1. 1705.
- 97 Der katholische Patrizier Ignatius Aloysius von Plummern erläuterte die Bedeutung des Junkertitels für seine Standesgenossen folgendermaßen: „Zum unterscheidet, von denen gemeinen, werden die Edleüth Juncker genennet, quasi Junge Herren, das ist, da sie Jüngere, oder mindere Herren, als die Fürsten, Graffen, und Freyherren, seyen, höher, und grössere aber, als die Plebej“; Zitat HStA Stuttgart, J 1, 184 III, S. 12. Generell zur Funktion von Titeln und Würden als Ausdruck des Standesgefühls A. O. Stolze, Der Sünfen zu Lindau. Das Patriziat einer schwäbischen Reichsstadt, Lindau und Konstanz 1956, S. 161; dazu auch die Untersuchung von Hans Grenner, Rangverhältnisse im städtischen Bürgertum der Barockzeit unter besonderer Berücksichtigung der Freien Reichsstadt Frankfurt am Main, Diss. Frankfurt/Main 1957.
- 98 HHStA Wien, RHR Decisa, Kart. 713, Schreiben in „po. denegatae sepulturae“, praes. 28. 3. 1689, Lit A; auch ebd., „Mandati in po. patriciatu, nunc ... sepulturae“, praes. 12. 7. 1689; außerdem KPfAB, N 5, Nr. 11. Auf den Sepulturstreit zwischen evangelischer Nobilität und katholischem Patriziat wird im anschließenden Beitrag im Abschnitt über das Simultaneum näher eingegangen.
- 99 Zitat EvRP 26. 9. 1687, Bd. 104, S. 258.
- 100 HHStA Wien, RHR Decisa, Kart. 713, bischöfliches Intercessionsschreiben, praes. 13. 8. 1688.
- 101 Dazu das kopierte Schreiben vom Januar 1688, in dem die Patrizier den Kaiser um die Bestätigung ihrer Patriziatsstatuten und des Kooptationsrechts des „Steins“ baten; vgl. HStA Stuttgart, J 1, 183 I, fol. 98 recto–102 recto. Eine Kopie des Antwortschreibens, das Erbtruchseß Sebastian Wunibald von Zeil „ad mandatum Sacro Caesareo Majestatis Proprium“ verfaßte, befindet sich im HStA Stuttgart, J 1, 183 I, fol. 103 recto–105 recto; eine weitere Kopie im HHStA Wien, RHR Decisa, Kart. 747, Bü 6, Nr. 22.
- 102 HHStA Wien, RHR Decisa, Kart. 713, Reichshofratsnotiz vom 14. 12. 1690.
- 103 „Kleine biberachische Chronick von Anno 1685 [bis 1704] zusammen getragen von Johann Georg Lupin J.U.Lic. deß Geheymen Rathß und Cappelten Pfleger“, Kopie KA Biberach, Inv. 971/1, 3. 6. 1693, S. 78. Ebd., Lupin, 3. 6. 1693, S. 78. Von einer bereits nach 1668 bestehenden evangelischen Patriziatsstube wissen die Quellen im Unterschied zu Richard Preiser, Biberacher Bau-Chronik, Biberach 1928, S. 169, nichts.
- 105 Vgl. KPfAB, B V, Nr. 14.
- 106 1765 stellten die katholischen Geschlechter in einem Bericht an den Reichshofrat nicht ohne Häme fest, die evangelischen Nobilitierten hätten „kein Patriciat jemals unter sich zu ständen bringen können“; Zitat HHStA Wien, RHR Decisa, Kart. 747, Bü 6, praes. 8. 3. 1765.
- 107 Zum folgenden EvRP 23. 9. 1690, Bd. 104, S. 312.
- 108 EvRP 28. 9. 1690, Bd. 104, S. 315 f.
- 109 Zwei Generationen zurückblickend die Äußerung von vier plebejischen Inneren Räten; vgl. EvRP 22.11.1774, Bd. 113, S. 263.
- 110 HHStA Wien, RHR Decisa, Kart. 714, undatiertes Schreiben der Inneren und Großen Räte und Richter der evangelischen Gemeinde an die Lindauer Kommission, Lit A.
- 111 Ausführlicher zum Bürgerschaftsprozeß Riotte, Die paritätische Stadt, S. 347–352.
- 112 HHStA Wien, RHR Decisa, Kart. 714, Bericht der Lindauer Kommission an den Reichshofrat vom 10. 7. 1705, Nr. 7 und 17b.
- 113 HHStA Wien, RHR Decisa, Kart. 714, Bericht der Lindauer Kommission an den Reichshofrat, praes. 10. 7. 1705, Nr. 13.
- 114 EvRP 2. 3. 1705, Bd. 105, S. 78 f.
- 115 HHStA Wien, RHR Decisa, Kart. 714, Protokoll vom 1. 12. 1705; auch HHStA Wien, RHR Decisa, Kart. 716, Bericht der Kommission an den Reichshofrat, 4. 3. 1707.
- 116 HHStA Wien, RHR Decisa, Kart. 714, Kommissionsbericht, praes. 10. 7. 1705, Nr. 16.
- 117 Zitat HHStA Wien, RHR Decisa, Kart. 715, Kommissionsprotokoll vom 20. 4. 1705–28. 11. 1705, Lit. Q, 2. Ähnlich HHStA Wien, RHR Decisa, Kart. 716, Kommissionsbericht vom 4. 3. 1707; weiterhin auch HHStA Wien, RHR Decisa, Kart. 714, Beilage Nr. 4, Lit. B zum Schreiben des Wiener Agenten der Nobilitierten und Graduerten, praes. 16. 3. 1705.
- 118 Zitat HHStA Wien, RHR Decisa, Kart. 715, Kommissionsprotokoll vom 20. 4. 1705–28. 11. 1705, Lit. R, 1.
- 119 Zitat HHStA Wien, RHR Decisa, Kart. 716, Kommissionsbericht vom 4. 3. 1707; ebd. zum folgenden.
- 120 Zum Aspekt der Irregularität der Biberacher Verfassung bereits oben Anm. 51.
- 121 Zum folgenden HHStA Wien, RHR Decisa, Kart. 716; eine gedruckte Fassung des Urteils befindet sich im HHStA Wien, RHR Decisa, Kart. 725, Beilage zum Schreiben des Wiener Agenten der plebejischen Räte, praes. 3. 2. 1721, Lit. O.
- 122 Zitat HHStA Wien, RHR Decisa, Kart. 725, Beilage zum Schreiben des Wiener Agenten der plebejischen Räte, praes. 3. 2. 1721, Lit. O.
- 123 Johannes Kunisch, Absolutismus. Europäische Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zur Krise des Ancien Regime, Göttingen 1986, S. 119 f.
- 124 Näheres dazu im anschließenden Beitrag.
- 125 1718 wurde von katholischer Seite darauf hingewiesen, daß das Franziskanerinnenkloster „bißher unter der fast ganz unbemittelten geringen Cathol. Burger-schafft die Einzige parthey gewesen“ sei, die „dann und wann was weniges vel active und passive zu contrahiren die Kräfte gehabt hat“; Zitat HHStA Wien, RHR Decisa, Kart. 721, praes. 21. 2. 1718.
- 126 Vgl. zum folgenden Riotte, Die paritätische Stadt, S. 352–358; dies., Spital, S. 178–181.
- 127 HHStA Wien, RHR Decisa, Kart. 738, Bü 261, praes. 10. 3. 1738.
- 128 Zum folgenden Riotte, Die paritätische Stadt, S. 358 f.; dies., Spital, S. 181 ff.
- 129 HHStA Wien, RHR Decisa, Kart. 729, um 1752.
- 130 HHStA Wien, RHR Decisa, Kart. 742, Bü 310, Bericht des evangelischen Rathsherrn Dr. Heider, praes. 28. 1. 1757.
- 131 Zum folgenden Riotte, Die paritätische Stadt, S. 359 ff.; dies., Spital, S. 183 f.
- 132 HHStA Wien, RHR Decisa, Kart. 748, Bü 17.
- 133 HHStA Wien, RHR Decisa, Kart. 729, Votum vom 11. 7. 1765.
- 134 GRP 19. 6. 1767, Bd. II 124, S. 164 f.; dazu auch Albert Weichhardt, Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse der freien Reichsstadt Biberach im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte der oberschwäbischen Reichsstädte, Diss. Frankfurt 1931, S. 48.
- 135 GRP 28. 1. 1772, Bd. II 131, S. 54 und 65.
- 136 Die Steuereinnahmen der Stadtrechnerei reichten kaum aus, um die Zinsen für die Darlehen zu bestreiten. Um die Besoldungen der Amtsherren und Beamten und die Löhne der subalternen städtischen Bediensteten bezahlen zu können, nahm die Stadtrechnerei jährlich neue Kredite in Höhe von 5000–6000 fl. auf; vgl. GRP 25. 10. 1771, Bd. II 130, S. 608 f.; ebd., 5. 6. 1772, Bd. II 131, S. 306. Bereits gegen Mitte des 18. Jahrhunderts war der städtische Haushalt völlig aus dem Gleichgewicht geraten. 1752/53 hatten den jährlichen Steuereinnahmen der Stadt in Höhe von ca. 3000 fl. Ausgaben in Höhe von 23 000 fl. für Besoldungen und die Erhaltung der öffentlichen Gebäude und Straßen gegenüberstanden; vgl. HHStA Wien, RHR Obere Registratur, Kart. 106/5, Bü 6, Lit. M.

- 137 GRP 5. 3. 1784, Bd. II 143, S. 61; GRP 5. 6. 1789, Bd. 152, S. 147; GRP 9. 10. 1789, Bd. 152, S. 275; GRP 18. 2. 1791, Bd. II 156, S. 37.
- 138 Rückblickend GRP 29. 1. 1802, Bd. 191, S. 73 ff.
- 139 GRP 10. 11. 1795, Bd. II 168, S. 724.
- 140 GRP 4. 3. 1796, Bd. II 172, S. 269 ff.
- 141 Der katholische Spitalmetzger Carl Zell etwa kommentierte die Hinrichtung Ludwigs XVI. folgendermaßen: „es sei dem König in Frankr[eich] recht gescheh[en], u. die Herren allhier machten auch manchmal Schlechtigkeiten u. es wird nicht besser gehen, bis man ihnen die Köpfe herunterschlage“; vgl. GRP 4. 7. 1794, Bd. II 163, S. 180 f.
- 142 Vgl. zum folgenden StAB, Akten Reichsstadt, Nr. 76, Schrift der Opposition vom 23. 11. 1800.
- 143 Vgl. die Abschrift vom 9. 12. 1800 im StAB, Akten Reichsstadt, Nr. 76.
- 144 1797 waren 835 Bürger, davon 266 Katholiken (32%), in der Stadt gezählt worden; vgl. Staatsarchiv Ludwigsburg, D 21 aus Bü 173, S. 41.
- 145 Vgl. dazu Riotte, Die paritätische Stadt, S. 363 ff.
- 146 Vgl. EvRP 11. 4. 1806, Bd. 119, S. 80 f.; EvRP 29. 5. 1806, Bd. 119, S. 89.
- 147 GRP 24. 5. 1803, Bd. II 193, S. 63.
- 148 Vgl. Bernd Wunder, Die Entstehung des modernen Staates in Baden und Württemberg. In: Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons. Ausstellung des Landes Baden-Württemberg unter der Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten Dr. h. c. Lothar Späth, Bd. 2, Aufsätze, Stuttgart 1987, S. 103–120, hier 111 f.
- 149 KRP 16. 5. 1806, Bd. 102, o.S.
- 150 Zitat aus der Denkschrift des Ulmer Städtetages vom 21. 8. 1802 im StAB, Akten Reichsstadt, Nr. 74, § XXIV.
- 151 Der Stadtrat bestand seither aus zwei Bürgermeistern, zwei Stadtrichtern, zwei Ratskonsulenten und zehn Räten; vgl. GLA Karlsruhe, 48/5540; dazu auch Schier, Parität, S. 159.
- 152 Siebtes Organisationsedikt vom 18. 3. 1803, S. 12 (herangezogen wurde das Exemplar im katholischen Pfarrhaus St. Martin, Biberach).
- 153 GRP 3. 5. 1803, Bd. II 193, S. 33.
- 154 Rückblickend GRP 6. 2. 1807, Bd. II 199, S. 64.
- 155 GRP 2. 12. 1803, Bd. II 193, S. 686.
- 156 Vgl. rückblickend auf die Zeit der badischen Herrschaft GRP 24. 7. 1817, Bd. II 206, fol. 385 recto.
- 157 Zu den Eingriffen in die Verwaltung des Spitals im Zuge der Mediatisierung vgl. GRP 26. 4. 1803, Bd. II 193, S. 2 ff.; dazu auch Staatsarchiv Ludwigsburg, D 21 (Zentralorganisationskommission 1806–1811), „Statistische und politische Übersicht von Biberach und seinen Zugehörungen“ von 1807, S. 17 ff., besonders 26; Schier, Parität, S. 159; Hans-Peter Ulrich, Der Heilig-Geist-Hospital zu Biberach an der Riß. Versuch einer Gesamtdarstellung seiner Geschichte, Diss. jur. Tübingen 1965, S. 101 ff.; Dieter Stievermann, Der(!) Biberacher Spital 1239–1989 – Funktion und Gestalt in 750 Jahren Geschichte, in: BC. Heimatkundliche Blätter für den Kreis Biberach, 12. Jg. Heft 1, 1989, S. 5–21, hier 16; Dieter Stievermann, Biberach – Spital und Stadt 1239–1989. In: Geschichte der Stadt Biberach, hg. von Dieter Stievermann in Verbindung mit Volker Press und Kurt Diemer, Stuttgart 1991, S. S. 171–199, hier 191 ff.; Riotte, Spital, S. 190.
- 158 EvRP 30. 12. 1802, Bd. 118, S. 227.
- 159 Kommissionsbericht vom 1. 5. 1803 wegen der Biberacher Parität an den Markgrafen von Baden, GLA Karlsruhe, 48/5540.
- 160 KPfAB, B XV (1803–1806); auch GLA Karlsruhe 48/5540, Schreiben der Meersburger Hofkommission an den Biberacher Magistrat vom 16. 5. 1803. Zum theoretischen Diskurs über den Begriff der „bürgerlichen Gesellschaft“ vgl. Zwi Batscha und Jörn Garber (Hgg.), Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft. Politisch-soziale Theorien im Deutschland der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Frankfurt/Main 1981.
- 161 Vgl. zum Übergang Biberachs an Württemberg Riotte, Die paritätische Stadt, S. 365 f.
- 162 Vgl. etwa Schier, Parität, S. 161; neuerdings auch Maria E. Gründig, Die Entwicklung der paritätischen Strukturen in Biberach nach 1802. In: BC. Heimatkundliche Blätter für den Kreis Biberach, 21. Jg., Heft 1, 1998, S. 48–62, hier 49.
- 163 EvRP 8. 5. 1807, Bd. 119, S. 175.
- 164 Eberhard Naujoks, Biberach im Königreich Württemberg 1806–1919. In: Geschichte der Stadt Biberach, hg. von Dieter Stievermann in Verbindung mit Volker Press und Kurt Diemer, Stuttgart 1991, S. 499–552, hier 510; Propyläen Weltgeschichte, Bd. 8, S. 189.
- 165 Bernd Wunder, Die Entstehung des modernen Staates, S. 111.
- 166 Vgl. GRP 17. 3. 1817, Bd. II 206, fol. 307 verso f.; auch GRP 23. 6. 1817, Bd. II 206, fol. 351 verso.
- 167 Genaue Daten bei Gründig, Paritätische Strukturen, S. 51.
- 168 Wörtlich plädierte der evangelische Bürgermeister Dr. Stecher dafür, daß „auf WiederEinführung der ehemals bestandenen Paritaet[,] jedoch mit dem Beding der Antrag gemacht werde, daß auch in Rücksicht der Amtsversammlung und aller derjenigen Stellen, die von derselben besetzt werden[,] ebenfalls die Paritaet beobachtet werde“; Zitat GRP 24. 7. 1817, Bd. II 206, fol. 384 recto. Zum Vorschlag, die Parität auf das Oberamt auszudehnen, jüngst auch Gründig, Paritätische Strukturen, S. 52.
- 169 1818 standen im Oberamt Biberach 3000 Protestanten (13 % der Bevölkerung) 20000 Katholiken (87 % der Bevölkerung) gegenüber; vgl. Schier, Parität, S. 175.
- 170 Zur Amtskörperschaft als Besonderheit der württembergischen Verfassungsgeschichte Wunder, Die Entstehung des modernen Staates, S. 111.
- 171 Zitiert nach Schier, Parität, S. 165; vgl. auch Gründig, Paritätische Strukturen, S. 53 f.
- 172 Die entsprechenden Anträge beider Konfessionen vom August (evangelisch) und November (katholisch) 1818 sind gedruckt bei Schier, Parität, S. 169–176; auch Gründig, Paritätische Strukturen, S. 54 f.
- 173 GRP 10. 7. 1818, Bd. II 207, fol. 162 verso, 163 recto.
- 174 Vgl. die bei Schier, Parität, zitierte Erklärung der Katholiken vom 9. 11. 1818, S. 172.